

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|---|--------------|
| B | Umfassende Anträge | |
| B 001 | Arbeitsmarkt bleibt große Herausforderung Bundesvorstand Angenommen | 2 |
| B 002 | Aktionen für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze Bundesjugendkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 | 6 |
| B 003 | Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 | 6 |
| B 004 | Beschäftigungssicherung Landesbezirkfachbereichskonferenz 1 Baden-Württemberg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 | 6 |
| B 007 | ver.di-Initiative für eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt Gewerkschaftsrat Angenommen | 6 |
| B 009 | Genderprüfung der Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg Angenommen | 10 |

Arbeitsmarkt bleibt große Herausforderung

Trotz des Rückgangs der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr geben rund vier Millionen Arbeitslose und eine stille Reserve von etwa zwei Millionen keinen Anlass zur Entwarnung. Arbeitslosigkeit führt zur Verarmung, gesellschaftlicher Ausgrenzung, befördert Politikverdrossenheit und untergräbt die Finanzierungsbasis der sozialen Sicherungssysteme und der Staatsfinanzen.

Es geht um die Lebensperspektiven von Millionen Menschen. Nach Berechnungen des IAB (02/2007) fehlen 2007 im Jahresdurchschnitt 5,44 Millionen Stellen. Bestimmte Gruppen – wie zum Beispiel Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss, ältere Arbeitssuchende und Langzeitarbeitslose – haben nach wie vor große Probleme, den (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt (bzw. die Ausbildung) zu schaffen. Dabei sind es nicht nur die so genannten "gering Qualifizierten", denen der Zugang zum Arbeitsmarkt versperrt wird.

Die momentane Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik leistet teils viel zu geringe, teils verfehlte Beiträge, um die offensichtlichen Probleme zu überwinden. Die Finanzprobleme im Sozialsystem werden durch Leistungskürzungen zu kompensieren versucht, statt hierauf mit einer offensiven Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und einer Ausweitung der Finanzierungsbasis Sozialversicherungen zu reagieren.

Arbeitsmarktpolitik muss zur nachhaltigen Sicherung und zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen. Sie muss Personengruppen mit Problemen am Arbeitsmarkt wirksame Einstiegshilfen bieten. Was als "Fördern und Fordern" angekündigt wurde, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als umfangreiche Liste von sozialen Einschnitten und Sanktionen (Verschärfung der Zumutbarkeit von Niedriglöhnen, Verkürzung des Bezugszeitraumes für das Arbeitslosengeld I). Dem stehen vergleichsweise bescheidene und für große Gruppen restriktiv bewilligte und teilweise sogar ausgrenzende Förderaktivitäten gegenüber. Qualifizierungsmaßnahmen, wurden insgesamt ab- statt ausgebaut. In vielen Fällen werden durch Arbeitsmarktmaßnahmen reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt. Nur sehr selten bieten Arbeitsgelegenheiten eine Perspektive auf dauerhafte Existenzsicherung.

Die Kategorisierung und entsprechend unterschiedliche Behandlung der so genannten "Kundinnen/Kunden" der Arbeitsagentur sowie die derzeitige Ausgestaltung des Aussteuerungsbetrages führen für große Gruppen, beispielsweise für Frauen mit Kindern, nur zur perspektivlosen Verlängerung der Arbeitslosigkeit, dienen jedoch nicht dem Integrationsziel.

Das ist für ver.di nicht akzeptabel.

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Verschärfung der Einkommens und Vermögensanrechnung wurde die soziale Lage von vielen Langzeitarbeitslosen (insbesondere von Älteren) gravierend verschlechtert.

In diesem Zusammenhang hat die Beseitigung der bisherigen Zumutbarkeitskriterien für anzunehmende Arbeitsangebote den Druck nicht nur auf die Erwerbslosen, sondern auch auf die Beschäftigten enorm verschärft. Dies hat zusammen mit der Ausgestaltung des Arbeitslosengelds II als faktischer Kombilohn im Niedrigstlohnbereich Lohndrückerei gefördert.

Das ursprüngliche Ziel, Arbeitssuchende "aus einer Hand" umfassend zu betreuen und zu fördern, wurde nicht erreicht. Vielmehr wirkt die jetzige Trennung in zwei Rechtskreise (SGB III: Arbeitssuchende mit Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld, aber auch Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, und SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende) sozial selektiv, schafft neue Verschiebebahnhöfe und erschwert frühzeitig einsetzende Aktivitäten für besonders Förderungsbedürftige. Symptomatisch ist die Förderquote bei Weiterbildung, die für das SGB III bei 3,7 Prozent lag (2006), für das SGB II bei nur 1,4 Prozent.

Die bisherigen Evaluierungsergebnisse zeigen deutlich, dass durch die Arbeitsmarktreform zahlreiche Missstände, soziale Defizite und geschlechtsspezifische Schieflagen entstanden bzw. vertieft worden sind. Nicht akzeptabel ist unter anderem, dass vor allem Frauen wegen der Anrechnung von Partnereinkommen aus dem Leistungsbezug ausscheiden und so keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung und Förderung mehr haben, selbst wenn auch sie zu den langjährigen Beitragszahlerinnen/-zahler gehört haben. Ebenso sind die Sollregelungen für Berufsrückkehrerinnen (im § 8 b SGB III) und die Möglichkeit nur einer freiwilligen Absicherung von Angehörigen in der häuslichen Pflege (§ 28 a SGB III) nicht ausreichend.

Da eine Genderprüfung bisher nicht bzw. nur an wenigen Stellen und in unzureichendem Maße erfolgte, ist eine entsprechende Überarbeitung der Arbeitsmarktgesetzgebung nach wie vor erforderlich.

ver.di fordert eine grundsätzliche Überprüfung der Zielsetzungen der beiden Rechtskreise SGB III/Arbeitslosengeld I und SGB II/ Arbeitslosengeld II im Hinblick auf einen nachhaltigen Integrationserfolg sowie auf die Eignung der gesetzlichen Regelungen und der Maßnahmen.

Daran misst sich der Erfolg von Arbeitsmarktpolitik.

Die einseitige Ausrichtung auf Einsparungen zur Konsolidierung der Haushalte von Bundesagentur für Arbeit, Bund und Kommunen ist kontraproduktiv. Die vorrangige Zielsetzung des SGB II (Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit) kann nur erreicht werden, wenn der betreffende Personenkreis eine realistische Chance auf (existenzsichernde) Erwerbstätigkeit erhält. Zudem weitet sich der Kreis der vom SGB II erfassten Arbeitslosen durch die restriktive Gestaltung des SGB III aus und verfestigt sich. Ein großer Teil der so genannten "Betreuungskundinnen/-kunden" im SGB III, denen Maßnahmen nicht mehr gewährt werden, weil bei ihnen mit einer Arbeitsaufnahme nicht gerechnet wird, sind Mütter mit Kindern, für die keine Kinderbetreuung gewährleistet ist (Ergebnis der Hartz-Evaluierung 2006, BT-Drs. 16/3982).

Umsteuern ist daher erforderlich:

- Die Bewilligung von sozialer Unterstützung und aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen muss sich am Bedarf des konkreten Falles orientieren und aus einer Hand erfolgen. Die verschiedenen Rechtskreise sind bezüglich der Vermittlung und der Förderung aufzuheben.
- Arbeitsmarktpolitik ist Bundespolitik und ist von der Bundesagentur für Arbeit umzusetzen. Arbeitsmärkte sind überregional und regional zugleich. Sie machen weder vor Länder- noch vor kommunalen Grenzen Halt. Arbeitsmarktpolitik ist mit bundesweiten und EU-tauglichen beschäftigungspolitischen Strategien zu verbinden.
- ver.di steht für die öffentliche, neutrale und gute Arbeitsvermittlung und gegen die Privatisierung von Aufgaben der BA. Insbesondere sind Aufgaben der Vermittlung nicht an Dritte zu vergeben. Privatisierungsschritte, wie sie zum Beispiel mit der Umsetzung des § 421 i SGB III (Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen) bereits begonnen wurden, lehnt ver.di vehement ab. In vielen öffentlichen Bereichen zeigt sich zwischenzeitlich die Umkehr der Privatisierungen (zum Beispiel Müllabfuhr). Modellversuche, die Aufschluss darüber geben, ob Arbeitsvermittlung über private Dritte nicht effizienter und preiswerter sein kann als über die Bundesagentur, lehnt ver.di ab. Die Übergabe der öffentlichen Arbeitsvermittlung in die Hände von privaten Dritten missachtet den sozialpolitischen Auftrag der Bundesagentur.
- Die Leistungen der Arbeitsverwaltung müssen in hohem Maß auf die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Förderung von Beschäftigung ausgerichtet werden. Die Agenturen für Arbeit müssen hierbei Dienstleister und Beratungsstelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sein, beginnend beim Start in das Berufsleben bis zum Eintritt in den Ruhestand. Auch den Erwerbslosen ohne finanziellen Leistungsanspruch (zum Beispiel wegen Anrechnung von Partnereinkommen) muss viel stärker eine Arbeitsvermittlung, Förderung und Integration in den Arbeitsmarkt zubilligt werden.
- Für Personengruppen mit so genannten Vermittlungshemmnissen (zum Beispiel Erwerbslose mit Erziehungsverantwortung, Ältere, Jugendliche ohne Schulabschluss oder Hauptschulabschluss) müssen geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, die bereits im SGB III frühzeitig einsetzen und nicht erst, wenn die Betroffenen im Geltungsbereich des SGB II angekommen sind. Die derzeitige grobe und unzureichend zielgerichtete Unterteilung der Erwerbslosen in "Markt-, Beratungs- und Betreuungskundinnen/-kunden" ist wesentlich stärker auf eine individuell unterstützende Betreuung auszurichten.
- Zur Vermeidung oder Verfestigung von Arbeitslosigkeit sind umfassende Strategien des lebenslangen Lernens erforderlich. Die SGB-gestützte Arbeitsmarktpolitik muss dazu wesentlich beitragen. Die Angebote an hochwertiger, zertifizierter beruflicher Fort- und Weiterbildung müssen deutlich ausgeweitet werden, um dem Fachkräftemangel und der Dequalifizierung bei Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Die Qualifizierung von Beschäftigten muss wieder gleichrangig mit der Förderung von Arbeitslosen werden. Zur Person passende und dem Bedarf entsprechende Qualifizierungsangebote sind verstärkt einzusetzen. Qualifizierungsanteile in beschäftigungsfördernden Maßnahmen müssen ausgebaut werden. Die Maßnahmen müssen sich (wieder) am langfristigen Integrationserfolg orientieren. Die Ausrichtung auf den kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg der Agenturen für Arbeit anstatt auf das gesamtwirtschaftliche Ergebnis ist verfehlt.
- Für bestimmte Personengruppen (ältere Langzeitarbeitslose, gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) ist die (schnelle) Integration in den ersten Arbeitsmarkt kein realistisches Nahziel. ver.di fordert die Einrichtung eines "ehrliehen zweiten Arbeitsmarktes" (das heißt die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, bei denen die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt kein verbindliches Ziel sein muss). Voraussetzungen für eine öffentlich subventionierte Beschäftigung sind die Begrenzung auf eine eng gefasste besonders benachteiligte Zielgruppe, die Sicherstellung von nachhaltigen Effekten für die Maßnahmeteilnehmer/innen, die Entlohnung nach Tarif- bzw. ortsübli-

chen Löhnen, die Sozialversicherungspflicht, der Arbeitnehmerstatus und die Zusätzlichkeit der Arbeit. Sinnvoll ist, Maßnahmen eines "ehrlichen zweiten Arbeitsmarktes" mit strukturpolitischen Zielen zu verknüpfen.

- Maßnahmen, die zur Verdrängung von Beschäftigung, zur Unterhöhung des Lohngefüges beitragen und keine Perspektive auf existenzsichernde Erwerbstätigkeit am 1. Arbeitsmarkt bieten (besonders die sogen. Ein-Euro-Jobs), sind abzuschaffen und durch existenzsichernde öffentlich geförderte Beschäftigung zu ersetzen.
- Die Personal- und Betriebsräte sowie Mitarbeitervertretungen sind aufgerufen, ihre Mitbestimmungsrechte bei den unterschiedlichen Formen von öffentlich geförderter Beschäftigung (so auch bei den Arbeitsgelegenheiten) nachdrücklich auszuüben und dabei zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenabbau und Lohndumping stehen. Die von ver.di erstrittenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2007 (Az.: 6 P 4.06 und 6 P 8.06) bieten hierfür eine gute Grundlage.
- Die Rolle der Selbstverwaltung im Bereich des SGB III muss aufgewertet werden. Im SGB II-Bereich müssen Beiräte überall verpflichtend bei Beteiligung der Sozialpartner eingesetzt werden. Die so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen zur Verhinderung von Verdrängung auch im SGB-II-Bereich überall verpflichtend werden.
- Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung muss auch in der Praxis zu einem wirklicher Vertrag mit Rechten und Pflichten auf beiden Seiten werden. Dazu gehören reale, freie Mitsprache- und Auswahlrechte der Arbeitssuchenden und mehr Verbindlichkeit hinsichtlich der Eingliederungsförderung. Sanktionen dürfen nur auf der Basis von Eingliederungsbescheiden verhängt werden.
- Die Konstruktion der "Bedarfsgemeinschaft" darf nicht länger dazu führen, dass an die Stelle von Ausbildungserfordernissen (unter anderem mit Hilfe von Eingliederungsvereinbarungen) völlig überzogene Arbeitsverpflichtungsmaßnahmen treten, die Bildungsperspektiven erschweren oder vereiteln.
- In einer Gesellschaft, die sich zur Individualisierung hin entwickelt, müssen auch in der Arbeitsmarktpolitik individuelle Rechte und Pflichten verwirklicht werden. Eine solche "Vergemeinschaftung am unteren Ende" der Gesellschaft und der Verweis auf die familiäre Subsidiarität in der Mitte (Verweigerung von Rechtsansprüchen durch Partnereinkommensanrechnung) können nicht Ziel einer modernen und auf die Wissens- und Dienstleistungswirtschaft hinarbeitenden Gesellschaft sein. ver.di setzt sich vielmehr für das Ziel des gleichberechtigten Zugangs von Männern und Frauen zum Arbeitsmarkt und zur sozialen Sicherung ein, wie es auch von der Europäischen Union für Deutschland dringend eingefordert wird.

Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik

Nur der Erhalt der nachhaltigen finanziellen Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine sachgerechte, am Gemeinwohl ausgerichteten Weiterentwicklung der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik. Kostenloses "Fördern" ist eine Illusion. Die von Teilen der CDU und Arbeitgebern geforderte erneute Beitragssenkung zur Arbeitslosenversicherung lehnt ver.di entschieden ab.

Angesichts von vier Millionen Erwerbslosen werden die Mittel dringend für eine aktivere Arbeitsmarktpolitik benötigt.

Zu den Kernaufgaben der BA in der Arbeitslosenversicherung gehört, die Versicherten nach besten Kräften dabei zu unterstützen, Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. zu verkürzen, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die BA muss verstärkt angehalten werden, gerade für diejenigen frühzeitig etwas zu tun, die der Unterstützung in besonderem Maße bedürfen (die so genannten Betreuungskundinnen/-kunden). Bei den Problemgruppen am Arbeitsmarkt blockiert der Aussteuerungsbetrag dies geradezu.

Die Behauptung, wonach der Aussteuerungsbetrag ein Anreiz für die BA sein soll, den Übertritt eines Arbeitslosengeldempfängers ins Arbeitslosengeld II (Alg II) zu verhindern, stellt sich bei näherer Betrachtung als nicht zutreffend heraus. Der Aussteuerungsbetrag führt derzeit dazu, dass gerade die Arbeitslosen, die den größten Unterstützungsbedarf haben ("Betreuungskundinnen/-kunden"), kaum noch veritable Förderungsmaßnahmen erhalten, während sie sich im Geltungsbereich des SGB III/Arbeitslosengeld I (Alg I) befinden (Ergebnis der Hartz-Evaluierung 2006 a.a.O.). Während des Alg-I-Bezugs eingesetzten Fördermittel würden die Kosten (Alg I + Maßnahmekosten) bei ungewissem Ausgang, ob am Ende doch noch der Aussteuerungsbetrag fällig wird, erhöhen. Sinnvolle Integrationsmaßnahmen vor allem zur Weiterbildung und Qualifizierung werden durch den Aussteuerungsbetrag teils erschwert, teils verhindert.

Infolge dessen kommen die betreffenden Personen um so zwangsläufiger im Geltungsbereich des SGB II an.

Den Aussteuerungsbetrag zahlt die BA aus Beitragsmitteln, wenn innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen eines Arbeitslosengeldanspruchs der Arbeitslose "Arbeitslosengeld II" bezieht. Die Höhe des Aussteuerungsbetrags entspricht den durchschnittlichen Kosten für eine Bedarfsgemeinschaft (Arbeitsloser, seine Partnerin/sein Partner und gegebenenfalls Kinder) für ein Jahr, zurzeit etwa 10.000,00 €. Im Jahr 2005 zahlte die BA 4,55 Milliarden Euro, im Jahr 2006 3,28 Milliarden Euro an den Bund. Für das Jahr 2007 dürfte es sich beim Aussteuerungsbetrag um ein Gesamtvolumen von rund vier Milliarden Euro handeln, die der Förderung der Erwerbslosen zur Verfügung erschlossen werden könnten.

ver.di fordert, dass in einem ersten Schritt die während des Alg-I-Bezugs eingesetzten Kosten für Maßnahmen (zum Beispiel in der Fort- und Weiterbildung) auf den Aussteuerungsbetrag angerechnet werden und diesen entsprechend reduzieren.

Darüber hinaus fordert ver.di grundsätzlich, den Aussteuerungsbetrag abzuschaffen, da allein jeder Monat, für den Arbeitslosengeld gezahlt werden muss, für die Arbeits- und Sozialverwaltung hinreichender Anlass ist, Arbeitssuchende aktiv zu beraten und zu unterstützen. Der Aussteuerungsbetrag dient damit weniger der Wiedereingliederung Arbeitsloser, sondern eher der Finanzierung des Bundeshaushalts.

Abschaffung von Minijobs zu Gunsten von existenzsichernder Beschäftigung

Das Einkommens- und Sicherungsgefälle zwischen Beschäftigten mit unterschiedlichem Status steigt. Viele Menschen werden in prekäre und nicht existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse gedrängt.

Die mit der Hartz-Gesetzgebung zum 1. April 2003 in Kraft getretene Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat zu einem starken Anstieg der Minijobs geführt. Mehr als 6,2 Millionen Menschen waren Ende 2006 geringfügig beschäftigt – mehr als zwei Drittel davon gingen ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nach.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass mit Minijobs keine erkennbaren Beschäftigungseffekte für Arbeitslose erzielt werden konnten, auch weil ein großer Teil geringfügigen Beschäftigten als Zusatzverdienst ausgeübt werden (Ergebnis der Hartz-Evaluierung 2006 a.a.O.). Midi-Jobs sind kaum verbreitet. Der beabsichtigte Brückeneffekt konnte nicht festgestellt werden. Die Schwarzarbeit konnte auch nicht nennenswert reduziert werden.

Dies hat die Einschätzung der Gewerkschaften bestätigt, dass sich die Regelungen zu geringfügiger Beschäftigung nicht zur Belebung des Arbeitsmarktes eignen, sondern in erster Linie eine vielschichtige Subventionierung von Niedriglöhnen sind, durch die der Druck auf reguläre Beschäftigung zugenommen hat. Durch Minijobs sind reguläre Arbeitsverhältnisse gespalten worden und immer mehr Beschäftigte – vor allem Frauen – in unzureichend abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse gedrängt worden – zu Lasten der Sozialkassen und des Fiskus. Die Zielsetzung des Gesetzgebers wurde nicht erreicht. Nach Auffassung von ver.di hat sich die Regelung damit nicht bewährt und sollte zugunsten einer attraktiveren Gestaltung von Teilzeitarbeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer abgeschafft werden. Die gesetzliche und tarifliche Gleichstellung darf nicht durch Kombilöhne und Minijobs unterlaufen werden. Eine diskriminierende Förderung von Minijobs als Nebentätigkeit und Hinzuverdienst ist durch nichts zu rechtfertigen.

ver.di fordert daher die Abschaffung der 400-€-Minijobs. Vielmehr müssen die Arbeitgeber veranlasst werden, existenzsichernde Erwerbsarbeit zu schaffen.

Die derzeitigen Regelungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen für geringfügige Beschäftigung sollen dem entsprechend mit dem Ziel ausgebaut werden, dass es nicht attraktiv ist, breitflächig Beschäftigungsverhältnisse mit einem Nettoverdienst weit unterhalb des Existenzminimums Pfändungsfreigrenze zu organisieren.

An die Stelle der Kombilöhne, die mit der Ausweitung und Vertiefung von Niedriglöhnen in den vergangenen zehn Jahren zugenommen haben, müssen existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse treten. Grundlage der Existenzsicherung muss ein gesetzlicher Mindestlohn von zunächst 7,50 € pro Stunde und darüber hinaus die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen (unter anderem auf der Grundlage der Entsenderichtlinie) sein. Weder Niedriglöhne noch Mini- und Midi-Jobs dürfen das Ziel von Beschäftigungsförderung sein. Ergänzend zum Mindestlohn muss auch die Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit durch ein höheres Alg II verbessert werden.

Angenommen

B 002 Bundesjugendkonferenz

Aktionen für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze

ver.di wird aufgefordert, politische, gesellschaftliche und betriebliche Initiativen für die Schaffung weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze entsprechend den ver.di-Grundsätzen und gegen Arbeitsplatzvernichtung einzuleiten.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

B 003 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg

Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik

Wir protestieren gegen alle Diffamierungen der Arbeitslosen als "Schuldig" " und gegen die Erhöhung des Drucks auf Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger durch Kürzung und Zwänge.

Als erwerbslose Mitglieder der Gewerkschaft ver.di fordern wir von der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit:

- ein Ende des Abbaus der aktiven Arbeitsmarktinstrumente, insbesondere der beruflichen Weiterbildung, ABM und anderes;
- einen Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere der öffentlich-geförderten Beschäftigung;
- eine Sicherung der Finanzierung der öffentlich-geförderten Beschäftigung, da es sinnvoller ist, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren;
- Schluss mit der Privatisierung im öffentlichen Dienst.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

B 004 Landesbezirkfachbereichskonferenz 1 Baden-Württemberg

Beschäftigungssicherung

Der Bundesvorstand und insbesondere der Bundesfachbereichsvorstand Finanzdienstleistungen stellen die Sicherung von Beschäftigung für den privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dabei sind die Schwerpunkte beim Gesundheitsschutz, Aus- und Weiterbildung und in die kollektive und individuelle Arbeitszeitverkürzung zu setzen. Bereits begonnene Aktivitäten sollen fortgesetzt werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

B 007 Gewerkschaftsrat

ver.di-Initiative für eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt

Mit der Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre hat die Bundesregierung beschäftigungs- und rentenpolitisch die Weichen in die falsche Richtung gestellt: Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit leistet keinen Beitrag zur Lösung der Arbeitsmarktprobleme, sie ist vielmehr wegen der Abschläge, die bei einem früheren Ausstieg hingenommen werden müssen, ein verkapptes Rentenkürzungsprogramm und markiert darüber hinaus eine Abkehr von der Humanisierung der Arbeitswelt: sie schafft eine Situation, in der sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 67. Lebensjahr aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen oder müssen, durch die In-Kaufnahme von Abschlägen "freikaufen" müssen.

Wer das nicht kann, weil sein Einkommen bzw. die zu erwartende Rente zu klein ist, muss bis zum 67. Lebensjahr durchhalten. Der Bundeskongress bekräftigt seine Ablehnung dieser Heraufsetzung der Altersgrenze und beauftragt den Bundesvorstand, mit allen Mitteln darauf hin zu arbeiten, dass ein abschlagsfreier früherer Renteneintritt auch künftig für alle Beschäftigten möglich ist!

Der Bundesvorstand wird weiterhin beauftragt, eine langfristige und bereichsübergreifende Initiative für eine alters- und altersgerechte Gestaltung der Arbeitswelt über alle Altersstufen hinweg auf den Weg zu bringen.

Diese Initiative soll für die Notwendigkeit einer alters- und altersgerechten Arbeitswelt sensibilisieren, politische Forderungen und Gestaltungsvorschläge von ver.di zusammenfassen, und Betriebs- und Personalräten Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass sich neue Ansätze der Arbeitsgestaltung nicht allein an die Älteren richten: auch den jüngeren Jahrgängen bis hin zu den Berufseinsteigern müssen vielfältige Angebote gemacht werden, mit denen sie Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit bis zur Rente erhalten und weiterentwickeln können und die es ihnen ermöglichen, gesund und leistungsfähig in Rente zu gehen!

Deshalb fordern wir Konzepte für die Gestaltung guter Arbeit, zu denen neben einem guten Einkommen und sicheren Arbeitsplätzen auch umfassende Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des Qualifikationsniveaus, Lernmöglichkeiten bei der Arbeit und vielfältige Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung gehören. Eine alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung muss nicht zuletzt darauf setzen, die Anforderungen von Beruf und Privatleben besser aus zu tarieren und dadurch Stress zu reduzieren: Gute Arbeit erfordert ein Bündel von Instrumenten und Maßnahmen, mit denen ein neues Gleichgewicht zwischen Arbeit und Leben etabliert werden kann!

Unser Focus liegt dabei auf

- einer Beschäftigungs-, Personal-, Tarif- und Bildungspolitik, die allen Altersgruppen gute Entwicklungschancen eröffnet,
- einem vorbeugenden Gesundheitsschutz zum Erhalt der Gesundheit über das Renteneintrittsalter hinaus,
- lebensbegleitenden Lernchancen über die gesamte Erwerbsphase hinweg,
- einer beteiligungsorientierten Arbeitskultur, die Erwerbstätige aller Altersgruppen integriert und jede Form von Altersdiskriminierung ablehnt.

Handlungsstrategien von Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Branchen in den Feldern Weiterbildung, betrieblichen Gesundheitspolitik, Beteiligungskultur und betriebliche Personalpolitik müssen durch förderliche politische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Dazu gehört insbesondere eine Beschäftigungspolitik, die älteren Arbeitslosen einen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert, ein Weiterbildungsgesetz, das allen ein Recht auf Weiterbildung sichert und sowohl finanzielle als auch altersbedingte Zugangsbarrieren abbaut und wirksame Kontrollen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, um schlechten Arbeitsbedingungen und in der Folge arbeitsbedingten Erkrankungen und Frühverrentungen zu bekämpfen.

Die Elemente einer solchen Initiative im Einzelnen:

- A) Eine Fort- und Weiterbildungspolitik, die auf einer soliden Erstausbildung aufsetzt und Perspektiven sowohl für eine Erweiterung des vorhandenen Wissens als auch für einen Neueinstieg bietet. Wir brauchen vor allem einen besseren Rahmen für die Weiterbildung, der altersbedingte Diskriminierung und finanzielle Zugangsbarrieren beseitigt. Vorbildlich sind Regelungen in Schweden, wo beispielsweise Studierende bis zum 55. Lebensjahr finanziell gefördert werden.

Wir wollen gesetzliche Weiterbildungsansprüche für Alle. Ältere brauchen Zugang zur Weiterbildung. Tarifverträge sind wichtige Instrumente, die positiv auf die Weiterbildungsteilnahme wirken.

Mit Tarifverträgen wollen wir branchengerechte Ergänzungen entwickeln und so zu einer lernförderlichen Arbeitsgestaltung gelangen. Gute Ansätze sind der Qualifizierungs-Tarifvertrag mit der Telekom AG und entsprechende Bestimmungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Tarifliche Qualifizierungsvereinbarungen schaffen individuelle Ansprüche auf jährliche Qualifizierungsgespräche und auf Zertifizierung von Teilnahmen. Besser werden diese Ansätze, wenn Qualifizierung und Arbeitsgestaltung nicht isoliert betrachtet werden und wenn die Lernförderlichkeit der Arbeitsgestaltung der zentrale Faktor zur Kompetenzentwicklung wird. Um vor Ort konkrete Initiativen für die erforderliche Weiterbildung unserer Kolleginnen und Kollegen erarbeiten zu können, brauchen wir geeignete Qualifizierungsangebote für ehren- und hauptamtliche Akteure in ver.di.

B) Gesundheit fördern!

Die ver.di-Initiative für eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt setzt auf einen präventiven Gesundheitsschutz durch eine menschengerechte Arbeitsgestaltung. Prävention kann arbeitsbedingte Erkrankungen und Frühverrentungen vermeiden. Schlechte Arbeitsgestaltung darf Lebens- und Arbeitschancen nicht beschneiden. Berufliche Fehlbeanspruchungen führen zu gesundheitlichen Schäden, zu vorzeitigem Ausscheiden aus Berufen mit überhöhten Anforderungen und zu kürzerer Lebenserwartung.

Die Erkenntnisse bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Rentenversicherern über berufsbedingten Gesundheitsverschleiß beweisen, dass sehr viele Arbeitgeber ihre Verpflichtungen zur Gefährdungsermittlung

lung, Beurteilung und Vornahme erforderlicher Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht erfüllen. Wir fordern nachdrücklich die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und den raschen Wandel zu einer Kultur der Verantwortung und Prävention.

Hier muss die ver.di - Initiative für eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt ansetzen und

- mit tariflichen und betrieblichen Arbeitszeit-Regelungen den Tätigkeiten in besonders belastenden Berufen gesundheitsverträglicher gerecht werden.
- für besonders belastende Berufe, wie zum Beispiel Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, für Beschäftigte in Pflegeberufe und Schichtdiensten zum einen Laufbahnkonzepte mit Qualifizierungs- und Umsteigeangeboten und zum anderen Vorschläge für einen früheren Ausstieg aus dem Erwerbsleben ohne Abschlüsse entwickeln.
- betriebliche Interessenvertretungen qualifizieren, damit sie ihre Beteiligungsrechte besser nutzen können und damit sie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und andere Akteure besser unterstützen können.
- gute Beispiele und Erfahrungen, zum Beispiel erfolgreiche Gesundheitszirkel für den betrieblichen Gesundheitsschutz in ver.di und in Netzwerken kommunizieren.
- wirksame Aufsichts- und Beratungsdienste durchsetzen, damit Arbeitgeber und betriebliche Interessenvertretungen ihre Pflichten besser erfüllen können.

Wir fordern Übergänge vom Erwerbsleben in die Rentenphase, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren. Dabei sind neue Modelle von biografie-orientierten Arbeitszeitkonten, Altersteilzeit und flexible Anwartschaften im Rentenrecht zu erproben und miteinander zu verzahnen.

C) Arbeitsmarktpolitik für Ältere

In keinem anderen Land haben arbeitslose Menschen über 40 so schlechte Chancen einen Arbeitsplatz zu finden, wie in der Bundesrepublik Deutschland. Von den über 55-Jährigen sind in der Bundesrepublik Deutschland sind nur noch 38 Prozent erwerbstätig. Mehr als 1,3 Millionen Menschen über 50 Jahre sind arbeitslos. Deshalb begrüßen wir die Initiativen der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Älteren. Diese Initiative wird aber nicht ausreichen, um die Arbeitslosigkeit insgesamt einzudämmen. Sie ist deshalb bedarfsgerecht auszubauen!

Wir stellen an Eingliederungszuschüsse unverzichtbare Anforderungen. Lohnzuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn

- zusätzliche Arbeitsplätze entstehen,
- keine Verdrängung von regulärer Beschäftigung erfolgt,
- Mitnahme- oder Drehtüreffekte ausgeschlossen sind,
- Tarif- bzw. Mindestlohn gezahlt wird,
- die Arbeitsleistung überwiegend der Allgemeinheit dient.

Arbeit darf nicht arm machen - Altersarmut muss vorgebeugt werden! Immer mehr Erwerbstätige arbeiten zu Löhnen, die nicht leistungsgerecht und angemessen sind. Immer weniger ältere Erwerbslose haben Chancen auf Tätigkeiten zu gut entlohnten Bedingungen. Die Aussichten auf Armut im Alter werden dadurch besonders verstärkt.

Auch deshalb fordern wir den gesetzlichen Mindestlohn.

Wir setzen uns dafür ein, dass Existenzgründungen von Älteren über 50 Jahre erleichtert werden.

D) Altersübergänge

Um Erwerbstätigen, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen oder müssen, einen frühzeitigen Ausstieg ohne Abschlüsse zu ermöglichen, wird der ver.di - Bundesvorstand beauftragt, verschiedene Möglichkeiten eines abschlussfreien, flexiblen, gleitenden Altersüberganges zu entwickeln und umzusetzen.

Dabei brauchen wir insbesondere

1. Ausgleichsmöglichkeiten für belastete Personengruppen

ver.di fordert den Gesetzgeber auf, für gesundheitlich belastende Tätigkeiten über alle Branchen und Betriebe hinweg für Beschäftigte, die diese Tätigkeit ausüben, einen zusätzlichen Rentenbeitrag zu erheben. Darüber hinaus fordern wir vom Gesetzgeber, dass er den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit einräumt, sich über physisch und psychisch belastende Tätigkeiten in der Branche bzw. im Betrieb zu verständigen und für Beschäftigte zusätzliche Rentenbeiträge tarifvertraglich zu vereinbaren. Mit den zusätzlichen Rentenbeiträgen soll ein zusätzlicher Rentenbeitrag tarifvertraglich vereinbart werden. Mit den zusätzlichen Rentenbeiträgen soll ein höherer Rentenanspruch erworben werden, der die Abschläge bei vorzeitigem Ausstieg ausgleicht. Betrieben aus Branchen mit überdurchschnittlich hohen Krankenständen oder Erwerbsunfähigkeitsraten soll der Gesetzgeber darüber hinaus die Pflicht auferlegen, beim Fehlen solcher Vereinbarungen Ausgleichszahlungen an die Krankenkassen bzw. die Rentenkassen zu leisten.

2. Erhalt der Altersteilzeit

Die Möglichkeit, in Altersteilzeit zu gehen, soll erhalten bleiben. An der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Aufstockungsbeträge bei der Altersteilzeit, die derzeit steuer und sozialversicherungsfrei bleiben, soll und muss festgehalten werden!

3. Rückkauf von Abschlägen

Für den Rückkauf von Abschlägen soll der Gesetzgeber die Möglichkeit von monatlichen oder jährlichen Zahlungen entwickelt werden. Auf dieser Basis können die Gewerkschaften auf tarifvertraglichem Weg eine Übernahme der Rückkaufraten durch die Unternehmen durchsetzen. Um keinen neuen Ansatzpunkt für Altersdiskriminierung zu schaffen, sollte diese Möglichkeit nicht erst für Arbeitnehmer ab dem 54. Lebensjahr eröffnet werden, sondern für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen offen stehen. Der Rückkaufbetrag könnte aber auch über mehrere Jahre hinweg auf tarifvertraglicher Basis bei einem Träger der betrieblichen Altersversorgung angesammelt werden, so dass dann mit dem angesparten Kapital die Abschläge ganz oder teilweise zurückgekauft werden können.

4. Flexible und gleitende Übergänge durch Teilrenten-Bezug

Ein anderes Modell des Altersübergangs muss so ausgestaltet werden, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit verringern können. Weil sich damit auch ihr Arbeitsentgelt verringert, soll dies durch eine vorzeitig in Anspruch genommene Teilrente ausgeglichen werden. Für diesen vorgezogenen Teil der Rente werden Abschläge fällig, die durch eine gesetzliche Regelung über Zusatzbeiträge des AGs ausgeglichen werden. Ergänzend muss der Gesetzgeber die Grenzen für den Hinzuverdienst bei Teilrentenbezug großzügiger ausgestalten.

5. Flexible Anwartschaften

Der Gesetzgeber soll flexible Anwartschaften nach dem von der BfA entwickelten Modell einführen, die über Pflichtbeiträge zusätzlich zu den üblichen Rentenbeiträgen erhoben werden.

Zunächst vor allem als Ausgleich für diskontinuierliche Erwerbsverläufe (Pflegezeiten, Qualifizierungszeiten, Startphasen für Selbständigkeit etc.) gedacht, könnten diese flexiblen Anwartschaften auch zum Ausgleich für die Abschläge bei der Altersrente eingesetzt werden.

Von der Bundesregierung fordern wir als Einstieg in die Gestaltung einer alters- und altersgerechten Arbeitswelt insbesondere folgende Sofortmaßnahmen:

1. Gesetzliche Weiterbildungsansprüche für Alle.
2. Ausbau der Aufsichts- und Beratungsdienste im Arbeitsschutz, vor allem hinsichtlich des präventiven Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.
3. Eine ausreichende und stetige Förderung von Projekten und Netzwerken wie zum Beispiel der "Initiative neue Qualität der Arbeit".
4. Beschäftigungspolitische Maßnahmen, die für Ältere in ausreichendem Umfang geeignete und sichere Arbeitsplätze schaffen.
5. Eine gesetzliche Regelung, die für physisch und psychisch belastende Tätigkeiten einen zusätzlichen Rentenbeitrag vom Arbeitgeber fordert, der für diese Beschäftigten vorzeitige abschlagsfreie Ausstiegsmöglichkeiten schafft.

B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

6. Eine gesetzliche Grundlage dafür, auf tarifvertraglichem Weg vorzeitige, abschlagsfreie Ausstiegsmöglichkeiten für belastete Personengruppen zu schaffen.
7. Der Gesetzgeber soll weiterhin Möglichkeiten schaffen, Rentenabschläge kontinuierlich durch monatliche Zahlungen auszugleichen oder zum Rückkauf von Abschlägen Kapital anzusammeln. Die dafür eingesetzten Raten oder Zahlungen müssten steuerbefreit werden.
8. Der Gesetzgeber muss eine Möglichkeit zum Teilrentenbezug ab 60 schaffen. Diese Altersgrenze darf auch bei einem Renteneinstiegsalter von 67 nicht heraufgesetzt werden. Er muss weiterhin gesetzlich festschreiben, dass die Abschläge beim Teilrentenbezug vom Arbeitgeber ausgeglichen werden. Außerdem müssen die Zuverdienstgrenzen beim Teilrentenbezug heraufgesetzt werden.
9. Die Einführung flexibler Anwartschaften nach dem BfA-Modell. 10. Einen gesetzlichen Mindestlohn, der auch Älteren ein Leben ohne Armut ermöglicht.
11. Ein Antidiskriminierungsgesetz, dass der Ausgrenzung Älterer aus der Arbeitswelt wirksam entgegen wirkt.
12. Die Verbesserung der sozialen Absicherung von flexiblen Beschäftigungsformen.

Angenommen

B 009 Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg

Genderprüfung der Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung

ver.di setzt sich dafür ein, dass die Auswirkungen der Hartz- Gesetzgebungen I bis IV unter Gender-Aspekten überprüft werden und dass dort, wo das Gesetz überproportional mehr Frauen oder Männer benachteiligt, im Sinne von Chancengerechtigkeit Korrekturen vorgenommen werden.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf folgende Regelungen zu legen:

- **Minijobs**

Zu erheben ist, ob sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu Gunsten von geringfügiger Beschäftigung verlorengegangen sind und ob dies überwiegend in klassisch frauendominierten Branchen der Fall ist. Zu prüfen ist,

ob der Wegfall der Zeitgrenze von bisher 15 Stunden dazu geführt hat, dass geringfügig Beschäftigte mehr und länger arbeiten ohne dass sie hierfür mehr Geld erhalten.

Ob Frauen durch die Auswirkungen der Regelungen weiterhin die Verliererinnen im Alter sein werden und sie es sind die keine eigenen Rentenansprüche erwerben, hat die Prüfung ebenso aufzuzeigen wie die Frage inwieweit Frauen aus dem regulären Arbeitsmarkt heraus gedrängt werden und dadurch keine eigenständige Existenzsicherung haben.

- **verschärfte Anrechnung von unter anderem Partnereinkommen**

Es ist statistisch zu erheben inwieweit die Absenkung der Einkommensgrenzen dazu geführt haben, dass Berufsrückkehrerinnen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II herausgefallen sind ebenso wie Zahlen zu ermitteln sind, in welchem Umfang Frauen mit besser verdienenden Partnern, überproportional Ansprüche verloren haben und wie hoch das Verhältnis ist zwischen Frauen und Männern, die sich selbst versichern müssen ist.

- **Neuorientierung in der Vermittlungspolitik der BA**

Ob die Vermittlung von Frauen eine eher nachrangige Rolle spielt muss ein Prüfungsaspekt sein, da Frauen statistisch weniger verdienen und welche Auswirkungen dies auf die Dauer der Arbeitslosigkeit von Frauen hat. Ob deutlich mehr Frauen wie Männer als Nichtleistungsempfängerinnen von zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen ausgeschlossen sind ist zu widerlegen oder zu korrigieren.

- **Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Zu prüfen ist, ob die Änderungen nicht eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellen. Bei der Folgenabschätzung sind nicht nur die direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen zu untersuchen, sondern auch die indirekten Auswirkungen bis hin zur fehlenden Alterssicherung auf den Prüfstand zu stellen.

- **Verkürzung der Rahmenfrist für den Erwerb von Arbeitslosengeld I**

Einer Untersuchung ist zu unterziehen, in welchem Umfang sich die Regelung beeinflusst durch Familien- und Pflegearbeit in erheblich größerem Umfang negativ auf Frauen als auf Männer auswirkt.

- Regelungen für Berufsrückkehrerinnen

Es ist nachzuweisen, dass der neu eingeführte § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) III eingehalten wird und denn Berufsrückkehrerinnen tatsächlich Maßnahmen und Vermittlung gewährt werden. Gelingt dies nicht so ist die Kann-Regelung in einen Rechtsanspruch umzuwandeln.

- 1-Euro-Job

Es ist eine Abwägung der Vor- und Nachteile von 1-Euro- Jobs vorzunehmen, die überprüft ob und wo eine Tendenz zum Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu verzeichnen ist und wie lange Arbeitslose in solchen Maßnahmen geparkt werden und ob es einen Unterschied in der Verweildauer von Frauen und Männern gibt.

- Neue Zumutbarkeit

Es ist festzuhalten, wie oft in solche prekären Arbeitsverhältnisse vermittelt wird und ob hiervon Frauen wie Männer im gleichen Umfang betroffen sind.

- Kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Es ist statistisch zu ermitteln, ob die Kürzung der Bezugsdauer unterschiedliche Auswirkungen auf den anschließenden Bezug von Leistungen bei Frauen und Männern hat.

Angenommen

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|--|--------------|
| B | Arbeitsgelegenheiten | |
| B 011 | Existenzsichernde Arbeit und öffentlich geförderte Beschäftigung statt Workfare! Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 13 |
| B 028 | Abschaffung 1-Euro-Job Bezirkskonferenz Cottbus Angenommen | 13 |
| B 029 | Missbrauch von 1-Euro-Jobs Bezirkskonferenz Hellweg-Hochsauerland Angenommen | 14 |
| B 031 | Betriebs- und Personalräte gemeinsam mit Erwerbslosen¹ gegen "1-Euro-Jobs" Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 029 | 14 |
| B 032 | Verbot von unbezahlter Erwerbsarbeit (Einfühlungsverhältnisse / Probearbeiten / Arbeitslosengeld-II-Praktika) Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 14 |
| B 034 | Arbeitsgelegenheiten bei den Unternehmen des ÖPNV Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg Angenommen | 15 |

B 011 Bundeserwerbslosenausschuss

Existenzsichernde Arbeit und öffentlich geförderte Beschäftigung statt Workfare!

ver.di fordert ein Recht auf Arbeit, von der man eigenständig leben kann: tariflich geregelt, sozialversichert, arbeitsrechtlich geschützt und mitbestimmt. Die Etablierung von minderwertigen und schutzlosen Beschäftigungsformen – wie zum Beispiel von erzwingbaren Beschäftigungsverhältnissen im Sozialrecht – lehnt ver.di ab.

ver.di fordert die Umwandlung der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (so genannten 1-Euro-Jobs) in existenzsichernde, sozialversicherte, arbeitsrechtlich geschützte, tariflich vergütete Beschäftigungsverhältnisse. Die Mittel, die für die "1-Euro-Jobs" aufgewendet werden, sollen zur Finanzierung von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden. Dabei soll die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt (so genannten

1. Arbeitsmarkt) lediglich ein mögliches, aber kein grundsätzlich erforderliches Ziel sein.

ver.di fordert die Einrichtung von öffentlich geförderter Beschäftigung für alle Regionen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen (zum Beispiel für gesundheitlich beeinträchtigte ältere Langzeitarbeitslose). Es geht dabei um den gezielten Ausgleich von Nachteilen bei Personen, denen eine reguläre Beschäftigung aller Voraussicht nach weder auf dem 1. Arbeitsmarkt noch über den so genannten 2. Arbeitsmarkt (das heißt in veritablen Eingliederungsverhältnissen, die zum Beispiel mit Hilfe von Qualifizierungsmaßnahmen direkt in den 1. Arbeitsmarkt einmünden) zur Verfügung stehen würden.

Die Bezuschussung von öffentlich geförderter Beschäftigung muss so gestaltet bzw. dosiert werden, dass reguläre Arbeit nicht durch den Kombilohncharakter der subventionierten Erwerbsarbeit verdrängt wird. Öffentlich geförderte Beschäftigung darf weder Beschäftigung im Öffentlichen Dienst noch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen verdrängen.

Zur Verhinderung von Missbrauch und Verdrängung von regulärer Beschäftigung müssen für die öffentlich geförderte Beschäftigung klare Voraussetzungen gelten. Hierzu zählen das Vorliegen einer so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialpartner und die Gemeinnützigkeit sowohl der Tätigkeit als auch des ausführenden Maßnahmeträgers.

Mit einer gestaffelten Bezuschussung von Maßnahmen sollen die Benachteiligungen in ihrem jeweiligen Ausmaß ausgeglichen werden, die einer baldigen Integration in den regulären Arbeitsmarkt entgegenstehen. Dazu ist einerseits eine in der Höhe und in der Zeit gestaffelte Bezuschussung bzw. Subventionierung sinnvoll. Ferner ist der Grad der Eigenfinanzierung des durch die Maßnahme begünstigten Trägers mit in Betracht zu ziehen - insbesondere dann, wenn mit den öffentlich geförderten Beschäftigten Einnahmen erzielt werden.

Mit einer gestaffelten Bezuschussung von Maßnahmen sollen ferner die tatsächlichen Aufwendungen der die Maßnahme ausführenden Träger ausgeglichen werden, die über ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere zertifizierte Qualifizierungsanteile von mehr als 10 Prozent der Arbeitszeit.

Alle übrigen Beschäftigungsförderungsmaßnahmen sind am 2. Arbeitsmarkt anzusiedeln, das heißt als veritable Eingliederungsverhältnisse mit in der Höhe und der Dauer eng begrenzten Subventionen sowie mit verbindlicher Perspektive für den ersten Arbeitsmarkt anzulegen. Bei nicht erfolgter Eingliederung, müssen die Zuschüsse zurückerstattet werden.

Angenommen

B 028 Bezirkskonferenz Cottbus

Abschaffung 1-Euro-Job

ver.di fordert die ersatzlose Abschaffung der 1-Euro-Jobs. Stattdessen sollen öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einem Mindestlohn in Höhe von 7,50 € je Stunde geschaffen werden.

Angenommen

B 029 Bezirkskonferenz Hellweg-Hochsauerland

Missbrauch von 1-Euro-Jobs

ver.di startet eine Initiative gegen den Missbrauch von 1-Euro-Jobs mit dem Ziel, auf politischem Weg die Abschaffung dieser arbeitsplatzvernichtenden Menschengenuss zu erwirken.

Alle Betriebs- und Personalräte werden aufgefordert, gegen den Missbrauch von 1-Euro-Jobs und den missbräuchlichen Einsatz der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II vorzugehen. Im Bereich der Kommunalverwaltungen wird gefordert, dass die Finanzmittel des Sozialgesetzbuch (SGB) II für 1-Euro-Jobs etc. so umgeschichtet werden, dass die Finanzausstattung der Gemeinden verbessert wird, damit dort sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen geschaffen werden können. Sinngemäß sollte das auch für die Wohlfahrtsverbände gelten.

Angenommen

B 031 Bundeserwerbslosenausschuss

Betriebs- und Personalräte gemeinsam mit Erwerbslosen gegen "1-Euro-Jobs"

Betriebs- und Personalräte werden von ver.di stärker als bisher unterstützt, sich gegen "1-Euro-Jobs" (Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Absatz 3 SGB II) aussprechen. Bei ver.di sollen vor Ort Arbeitsgruppen – mit Beteiligung von Personal- und Betriebsräten, Vertrauensleuten und Fachbereichsvertretern sowie Erwerbslosen und Gewerkschaftsvertreterinnen/-vertretern aus der Selbstverwaltung – eingerichtet werden, um sich über die Situation von "1-Euro-Jobberinnen/-Jobber" zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 029

B 032 Bundeserwerbslosenausschuss

Verbot von unbezahlter Erwerbsarbeit (Einfühlungsverhältnisse / Probearbeiten / Arbeitslosengeld-II-Praktika)

ver.di fordert ein Verbot jeglicher Form von unbezahlter Arbeit in erwerbswirtschaftlichen Kontexten. Unbezahlte so genannte Einfühlungsverhältnisse, so genannte Qualifizierung in Arbeit ("Alg.-II-Praktika"), so genannte Probearbeiten bzw. Praktika ohne Entgelt und andere Formen der Erwerbsarbeit sind vollwertig zu vergüten und arbeitsvertraglich festzuhalten.

Bei veritablen Eingliederungsverhältnissen sind die im SGB III und SGB II geregelten Lohnkostenzuschüsse einzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen müssen die Arbeitgeber mit wirksam hohen Bußgeldern und Strafen belastet werden. Soweit die Arbeits- und Sozialverwaltung involviert ist, müssen sie bei Missbrauch in wirksamem Maß zur Rechenschaft gezogen werden können.

Formen jenseits der Basis von Bruttoentgelten und Arbeitsverhältnissen müssen ausgeschlossen werden. Ein praktisch wirksamer Schutz muss verhindern, dass Menschen durch Sanktionen zu derartiger Erwerbsarbeit ohne Arbeitsvertrag gezwungen werden. Das Recht auf Bezahlung jeglicher Form von Erwerbsarbeit muss wesentlich gestärkt werden.

ver.di wird sich selbst auf allen Ebenen und in allen Gliederungen nachdrücklich in diesem Sinn einsetzen. Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu werden. Ferner wird ver.di darauf hinwirken, dass der DGB und alle Gewerkschaften gegen diese und andere Formen von Lohddumping nachhaltig aktiv sind. Außerdem soll ver.di auf die politischen Parteien und die Parlamente einwirken, damit derartige Praktiken legislativ nachdrücklich unterbunden werden und damit die entsprechende administrative Umsetzung auch für die Arbeits- und Sozialverwaltung in den Kommunen verbindlich ist.

Angenommen

B 034 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg

Arbeitsgelegenheiten bei den Unternehmen des ÖPNV

Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten mit MAE im Bereich der Aufsichts-, Sicherheits- und Auskunftsaufgaben bei der Deutschen Bahn AG und allen Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll von ver.di in Kooperation mit der zuständigen DGB-Gewerkschaft verhindert werden. Ziel muss sein, für diese Aufgaben versicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen bzw. freigestelltes Personal für diese Tätigkeiten zu qualifizieren und einzusetzen.

Angenommen

| Antragsnr. Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|---|--------------|
| B Arbeitslosengeld II (Regelsatz usw.) | |
| B 036 Für eine bessere Existenzsicherung und eine bessere Grundsicherung! Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 17 |
| B 037 Erhöhung der Regelleistung für alle Grundsicherungsempfängerinnen und -Empfänger auf mindestens 420,00 € Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 19 |
| B 046 Umsetzung der Kosten der Unterkunft (§ 22 Sozialgesetzbuch II) muss sozial gestaltet werden, Härtefälle müssen menschenwürdig ausgestaltet und geregelt werden Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 20 |
| B 049 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 20 |
| B 052 Aufhebung der "Beweislastumkehr" bei eheähnlichen Gemeinschaften Landesbezirkskonferenz Nord Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 20 |
| B 053 Bekämpfung von Armut und Kinderarmut Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 21 |
| B 054 Recht auf Weiterbildung nach Arbeitslosengeld II Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036 | 21 |
| B 060 Rücknahme der Regelung für Jugendliche im SGB II Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen | 21 |
| B 061 Rücknahme der Regelsatzkürzung für 18- bis 25-jährige Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060 | 21 |
| B 062 Neuregelung beim Arbeitslosengeld II Bezirkskonferenz Wiesbaden Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060 | 21 |
| B 063 Protest gegen das Hartz-IV-Fortentwicklungsgesetz Landesbezirkskonferenz Bayern Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060 | 22 |
| B 064 Schutz vor Willkür beim Arbeitslosengeld II Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 22 |

Für eine bessere Existenzsicherung und eine bessere Grundsicherung!

Die soziale Sicherung für Erwerbslose muss zu einer existenzsichernden Grundsicherung ausgebaut werden. Dazu sind verschiedene Schritte notwendig:

1.) Erhöhung des Regelsatzes

Kurzfristiges sozialpolitisches Ziel ist es, die Leistungshöhe beim Arbeitslosengeld II (Alg II) auf das Niveau der Sozialhilfe der 1990er Jahre und einen Regelsatz von 420,00 € anzuheben. Dies kann – wie bei der aktuellen Mindestlohnforderung – nur ein erster Schritt hin zu einer deutlichen Verbesserung der Einkommen und der sozialen Absicherung sein.

Der seit Jahren der Inflationsrate nicht angepasste Regelsatz genügt den aktuellen Anforderungen bei weitem nicht. Der DPWV hat 2006 (auf Datenbasis von 2003) einen Steuerungsbedarf von 20 Prozent beim Regelsatz errechnet. Der Regelsatz muss der Inflationsrate fortlaufend angepasst werden.

2.) Besserer Regelsatz für Kinder und Jugendliche

Der Regelsatz für Kinder und Jugendliche ist grundlegend zu überprüfen. Er muss den tatsächlichen Lebensumständen und Anforderungen gerecht werden. An der entsprechenden Kampagne der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) und der DGB-Gewerkschaften beteiligt sich ver.di ebenfalls.

Es muss eine armutsfeste Familien- bzw. Kinderförderung entwickelt werden. Als wichtiger Schritt bietet sich die Entflechtung der Unterhaltsverpflichtungen in unteren und mittleren Einkommensschichten an. Langfristig belastbare Unterhaltsverpflichtungen können nur dort tragen, wo Ehe- oder Partnerschaftsvereinbarungen verbindlich getroffen wurden und zu Absicherungen führen, die komplexen rechtlichen Regeln äquivalent sind. Die Benachteiligungen von Familien bzw. Kindern beim Alg II müssen aufgehoben und in eine familienfreundliche Richtung entwickelt werden.

3.) Regelsatz und weitere Leistungen

Es ist grundlegend neu zu definieren und zu verbessern, was der Regelsatz qualitativ (das heißt einzelne Ausgabenkategorien betreffend) und quantitativ (das heißt die Höhe der jeweiligen Ausgaben betreffend) notwendigerweise abdeckt.

Für die nicht im Regelsatz enthaltenen Ausgabenkategorien und Ausgabenpositionen ist – neben der bereits vorhandenen unzureichenden Regelung – eine alltagstaugliche, allgemein angelegte Öffnungsklausel erforderlich, die einschlägige ungewöhnliche Bedarfe individuell erfassen und abdecken kann. Für im Regelsatz enthaltene, jedoch im außergewöhnlichen Einzelfall nicht bedarfsgerechte Positionen ist zudem eine gesonderte, bedarfsdeckende Öffnungsklausel unter Berücksichtigung der Pauschalierungen anzustreben.

Auch bei der Binnenstruktur der Regelsätze und ihrem Verhältnis zu einmaligen Leistungen sind die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu überprüfen; ihre Versorgung ist alltagstauglich zu verbessern.

4.) Existenzsichernde Arbeit: Regelsatz, Mindestlohn, Hinzuverdienst und Arbeitsvermittlung

Sowohl das Grundsicherungsniveau als auch das Lohnniveau müssen angehoben werden, um allen Menschen in unserer Gesellschaft ein menschenwürdiges Leben zu gewähren. Die Anhebung der Grundsicherung um rund 75,00 € auf einen Regelsatz von wenigstens 420,00 € muss einhergehen mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von wenigstens 7,50 € pro Stunde und einer Hinzuverdienstregelung beim Alg II, die von vorn herein einen gleitenden Ausweg aus der Armut möglich macht. Wir brauchen mehr und bessere, existenzsichernde und sozialversicherte Arbeit sowie eine bessere Absicherung bei Erwerbslosigkeit.

Vermittlung in nichtexistenzsichernde Beschäftigung muss bekämpft werden, um reguläre Arbeit zu schützen. Betriebsräte sollen ihre Möglichkeiten ausschöpfen, um die Aufsplitterung von Vollzeitstellen in Teilzeitjobs zu verhindern. Gewerkschaftsvertreter in den Organen der Selbstverwaltung bei den Job-Centern (ArGe'n usw.) sollen die Vermittlung von Erwerbslosen in tariflich bezahlte Arbeit einfordern. Lohnarbeit muss Auskommen sichern!

Die 400-Euro-Jobs müssen bekämpft werden. Diese sind kein Einstieg in den Arbeitsmarkt, sondern eine Rutsche in die Armut. Zudem sind diese Armutsjobs das leider ideale Mittel, die Sozialversicherungen zu schädigen. In Betrieben und Selbstverwaltungen soll ver.di gegen diese Jobs einsetzen.

5.) Kosten der Unterkunft und Zwangsumzüge

Die Mietobergrenzen müssen für die Sozialgesetze den Realitäten des jeweiligen Wohnungsmarktes entsprechen und dürfen nicht willkürlich gedrückt werden. Ein so genannter Mietspiegel muss von allen Kommunen erstellt werden. Die tatsächlichen Kosten sind beim Alg II zu berücksichtigen bzw. auszugleichen. Zwangsumzüge müssen weitgehend verhindert werden. Teilweise werden zu Unrecht Pauschalierungen vorgenommen und die Wohnkosten nicht in vollem Umfang beglichen, obwohl keine geeigneteren (das heißt angemessenen, billigeren) Wohnungen zur Verfügung stehen.

6.) Schutz der Privatsphäre

Die freie Entscheidung, in einer Bedarfsgemeinschaft oder eine Wohngemeinschaft zu leben, gehört auch bei Arbeitslosengeld-II-Bedürftigen zu den selbstverständlichen Bürger- und Menschenrechten. In Zweifelsfragen ist ein würdevoller Umgang mit Problemen und Personen zu wahren. Die Intimsphäre der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist zu respektieren. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den so genannten eheähnlichen Gemeinschaften bzw. zur so genannten Beweislast muss auch vom Gesetzgeber und den von den Kommunen beachtet werden.

Besonders Frauen und Alleinerziehende werden von der Handhabung der Regelungen benachteiligt.

7.) Antragsstellung

Anträge auf Weiterbewilligung des Arbeitslosengeldes II, Rundfunkgebührenbefreiung und den Telefonsozialtarif sollen nicht wie bisher alle sechs Monate sondern nur noch jährlich gestellt werden müssen.

8.) Altersvorsorge und Vermögensberechnungen

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist es notwendig, die Freibeträge für die Altersvorsorge zu überprüfen und deutlich anzuheben.

Insbesondere müssen Rentenbeitragszeiten im Zeitraum vor der Einführung der so genannten Riesterrente gesondert behandelt und die Freibeträge entsprechend deutlich angehoben werden. Notwendig sind auch spezifische Freibeträge für die Einführungsphase der Riesterrente.

Höhere Freibeträge, sind auch dann notwendig, wenn andernfalls Altersarmut in Folge einer zu niedrigen sozialgesetzlichen Rente droht (unter anderem für Zeiten der Freiberuflichkeit und entsprechender Altersvorsorgesysteme - insbesondere für Zeiträume bis zur Einführung der Riester-Rente).

9.) Rücklagen für Kinder und Vermögensanrechnungen

Einen verbesserten Vermögensschutz benötigen insbesondere Kinder bzw. Familien mit Kindern. Sinnvoll ist ein Grundfreibetrag von 5.000,00 € pro Person beim Vermögen, um insbesondere Familien die schnell einmal vorübergehend unter das SGB II fallen (zum Beispiel in Folge von Mutterschaft und Erziehungszeiten), mehr Raum zur Überbrückung zu geben.

10.) Arbeits- und Sozialverwaltung verbessern

Eine Reihe von teils gravierenden Defiziten besteht in der Arbeits- und Sozialverwaltung bei der Umsetzung der Aufgaben. Hierbei sind hilfebedürftige Personen auf besondere Weise benachteiligt (teils in mehrfacher Weise). Die Defizite betreffen insbesondere die Bereiche: Absicherung der Wohnsituation, sorgfältige Antragsbearbeitung, verständliche Bescheiderteilung, schnelle und korrekte Widerspruchsbearbeitung, Gewährleistung des Datenschutzes und anderes mehr.

Die Gründe für die Defizite sind vielfältig. Zu nennen wären unter anderem:

- eine unzureichende Ausstattung der Arbeits- und Sozialverwaltung mit Personal-, Sach- und Finanzmitteln,
- unzureichende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten sowie
- förmliche und informelle Vorgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeits- und Sozialverwaltung, die nicht immer den rechtlichen Bestimmungen genau entsprechen.

11.) Finanzierung der Arbeitsförderung

Erforderlich ist die Finanzierung der Arbeitsförderung aus mehreren Quellen:

- aus Beiträgen von Unternehmen und Beschäftigten zu Weiterbildungsfonds und zur Arbeitslosenversicherung (insbesondere für Weiterbildungsmaßnahmen im Berufsleben, bei drohender Arbeitslosigkeit und bei Arbeitslosigkeit) sowie
- aus Steuermitteln (insbesondere bei schulischer und beruflicher Erstausbildung, bei der Förderung von besonders zu unterstützenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie beim lebenslangen Lernen).

Arbeitsförderungsmaßnahmen am 2. Arbeitsmarkt sind von denjenigen, denen sie zu Gute kommen, in hohem Maße bzw. überwiegend mit zu finanzieren.

Angenommen

B 037 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg

Erhöhung der Regelleistung für alle Grundsicherungsempfängerinnen und -Empfänger auf mindestens 420,00 €

1. Die **Regelleistung** für Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherung im Alter ist im ersten Schritt auf **mindestens 420,00 € zu erhöhen**. Der zurzeit gültige Regelsatz von 345,00 € wurde politisch festgelegt und orientiert sich nicht an den realen Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2005/2006. Im Rahmen der gegenwärtigen Debatte über Mindest- und Kombilöhne wird zu allem Überfluss gefordert, die Regelsätze radikal zu senken, um Niedriglöhne unterhalb des Arbeitslosengeldes II durchzusetzen.
2. Die Erwerbslosen in der Gewerkschaft ver.di werden politisch und aktiv in ihrer Forderung nach einer **Neustrukturierung der Regelsätze** unterstützt. Erwerbslosen muss ein menschenwürdiges Leben ohne Ausgrenzung aus der Gesellschaft (zum Beispiel Gewerkschaftsmitgliedschaft, Mobilität, Bildung) möglich werden. Der weiteren soziokulturellen und ökonomischen Ausgrenzung von (Langzeit-) Arbeitslosen sowie dem indirekten Eingriff in die Tarifpolitik ist entschieden entgegenzutreten.
3. Die **Regelleistung** für die Grundsicherung muss sich in Zukunft **an den tatsächlichen Kosten, die zum Leben notwendig sind**, orientieren. Unabhängig vom Rentenwert sind die tatsächlichen Preissteigerungen zu berücksichtigen. Im Oktober 2006 hat der Bundestag^[1] die neue Regelsatzverordnung beschlossen, danach sollen die Beträge für Lebensmittel und Getränke, Strom, Renovierungskosten, Gesundheitspflege und Verkehr deutlich gesenkt werden. Besonders drastisch ist die Absenkung der Mittel für Verkehrsleistungen von 19,18 € um mehr als 18 Prozent auf 15,71 €.

[1] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006

Die Gesamtausgaben der Referenzgruppe für Verkehrsleistungen betragen nach der statistischen Erhebung 59,36 €. Unerklärlich ist, dass Erwerbslosen davon nur 26 Prozent (15,71 €) zugebilligt werden.

4. Das **Verbrauchsverhalten von Familien mit Kindern sollte als zentrale Referenzgruppe für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde gelegt werden**. Bisher wird statistisch der Verbrauch von alleinstehenden Erwachsenen, die sich überproportional aus älteren Menschen (Rentnerinnen/Rentner) zusammensetzen, zur Grundlage für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe genommen. Ältere geben in der Regel weniger für Lebensmittel aus als Erwerbsfähige, sie müssen nicht mehr zur Schule gehen und sich auch nicht mehr bewerben.

Infolgedessen entstehen Regelsätze für Kinder, die nicht einmal deren Nahrungsbedarf entsprechen. Der festgelegte Bedarf für Kinder wird aus dem Erwachsenen-Eckregelsatz abgeleitet. Das bedeutet, dass für Kinder bis zum 15. Lebensjahr monatlich 76,39 € (=2,55 € pro Tag) für Nahrungsmittel und Getränke vorgesehen sind. Bei diesem geringen Betrag ist es nicht verwunderlich, wenn Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer öffentlich beklagen, dass seit Einführung der neuen Sozialleistung im Jahre 2005 immer mehr Kinder hungrig in den Kindergarten bzw. in die Schule kommen.

Es ist auch nicht begründet, warum als Referenzgruppe die untersten 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte zu Grunde gelegt wurden und nicht die untersten 30 Prozent oder 40 Prozent.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 046 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg

Umsetzung der Kosten der Unterkunft (§ 22 Sozialgesetzbuch II) muss sozial gestaltet werden, Härtefälle müssen menschenwürdig ausgestaltet und geregelt werden

Die Anpassung der Kosten der Unterkunft, mit erheblichen Unterschieden zwischen städtischen und ländlichen Maßgaben, sollte einheitlichen Variablen unterliegen, allerdings die tatsächlichen ortsüblichen Kosten zur Basis haben. Dazu sollten die örtlichen Nettokaltmieten und durchschnittlichen Betriebskosten im sozialen Wohnungsbau als Richt- und Vergleichsgrößen herangezogen werden. Eine Unterschreitung darf nicht zulässig sein. Alle so genannten Härtefallregelungen müssen auf den Prüfstand und nach sozialstaatlichen und nicht nach fiskalpolitischen Kriterien entschieden werden.

Des Weiteren ist zu verurteilen, dass Menschen, die ihr angestammtes Umfeld zwangsweise verlassen müssen, die Kosten für die Renovierung sowohl ihrer alten als auch der neuen Wohnung aus einer völlig unzureichenden Regelleistung selbst finanzieren sollen. Ihnen dazu ein Darlehen zur Finanzierung anzubieten, ist zynisch.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 049 Landesbezirkskonferenz MDR

Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Mit Hinweis auf bereits früher beschlossene Anträge, die die jüngsten Arbeitsmarktreformen, insbesondere die Hartz-Gesetze in ihren zentralen Bestandteilen ablehnen und ein konsequentes Engagement von ver.di für eine Rücknahme dieser Gesetze einfordern, zielt der vorliegende Antrag auf eine Verhinderung weiterer geplanter Verschärfung.

Alle Gliederungen von ver.di setzen sich gegen weitere leistungsrechtliche Verschärfungen für Arbeitslose ein:

1. Der Regelsatz darf nicht abgesenkt werden, im Gegenteil muss er deutlich erhöht werden, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.
2. **a)** ver.di fordert den Ersatz der rigiden Leistungsvoraussetzungen durch ein Leistungsrecht, das allen Erwerbsarbeitslosen unabhängig von ihrem familiären Status (also auch für Verheiratete und in "eheähnlicher" Gemeinschaft Lebende) eine Absicherung durch Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ermöglicht.
b) Zur Prüfung eines rechtmäßigen Leistungsbezugs dürfen die privaten Lebensverhältnisse und Wohnräume von Erwerbsarbeitslosen nicht kontrolliert werden.
c) Mit Blick auf die vorgenommenen und noch zu erwartenden Einschnitte in den sozialen Sicherungssystemen dürfen bei der Prüfung von Leistungsansprüchen nach Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe Sparbeträge und Einkommen aus Vermögen erst ab dem der (geplanten) Reichensteuer zu Grunde liegenden Schwellenwert angerechnet werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 052 Landesbezirkskonferenz Nord

Aufhebung der "Beweislastumkehr" bei eheähnlichen Gemeinschaften

Aufhebung der "Beweislastumkehr" bei eheähnlichen Gemeinschaften.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 053 Landesbezirkskonferenz MDR

Bekämpfung von Armut und Kinderarmut

ver.di setzt sich für folgende Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) II ein: Der Regelsatz des Arbeitslosengeldes II ist auf 420,00 € pro Monat für jeden Hilfebedürftigen anzuheben.

Kinder unter 15 Jahren sollen 70 Prozent des Regelsatzes erhalten, Kinder über 15 Jahre 80 Prozent des Regelsatzes.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 054 Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen

Recht auf Weiterbildung nach Arbeitslosengeld II

Das Recht auf Weiterbildung wird auch für Arbeitslosengeld II exakt definiert und quantifiziert. Es muss darüber Rechenschaft abgelegt werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 036

B 060 Landesbezirkskonferenz MDR

Rücknahme der Regelung für Jugendliche im SGB II

ver.di setzt sich für eine Rücknahme der nachfolgenden gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) II ein, denn sie benachteiligen finanziell vor allem allein erziehende Eltern und damit vor allem Frauen und beschneiden die Zukunftschancen der betroffenen Jugendlichen.

Die Regelungen, Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern zu zählen, sind abzuschaffen. ver.di fordert für Jugendliche ab 18 Jahren ein elternunabhängiges Auskommen.

Angenommen

B 061 Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen

Rücknahme der Regelsatzkürzung für 18- bis 25-jährige Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und – Empfänger

ver.di spricht sich gegen weitere beabsichtigte Senkungen des Regelsatzes aus und fordern zugleich die Rücknahme der Kürzungen des Regelsatzes bei erwerbslosen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060

B 062 Bezirkskonferenz Wiesbaden

Neuregelung beim Arbeitslosengeld II

1. ver.di verurteilt die von der Bundesregierung beschlossene Neuregelung beim Arbeitslosengeld II (ALG II) für Jugendliche und junge Erwachsenen unter 25 Jahren, nach der volljährige Kinder keine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mehr bilden;
2. ver.di hält die dadurch festgelegte Absenkung der Regelleistung von 345,00 € auf 276,00 € sowie die Einschränkung des Rechtes der freien Wahl des Wohnortes für verfassungswidrig;

3. ver.di sieht der im Eilverfahren durchgepeitschten Gesetzesänderung einen weiteren Schritt zu dem Ziel der Absenkung von Regelleistungen überhaupt, um durch eine verstärkte Möglichkeit des Aushungerns von Arbeitslosengeld-II-Berechtigten sie zur Aufnahme jeder Arbeit zu zwingen;
4. ver.di ruft zum Widerstand und zu Protestaktionen gegen Hartz IV auf: Hartz IV muss weg!

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060

B 063 Landesbezirkskonferenz Bayern

Protest gegen das Hartz-IV-Fortentwicklungsgesetz

Hartz IV muss weg - gesellschaftlichen Widerstand voranbringen.

ver.di protestiert auf das Schärfste gegen die weiteren Angriffe auf die Existenzbedingungen der Erwerbslosen, wie sie mit dem so genannten Hartz-IV-Fortentwicklungsgesetz beschlossen wurden.

ver.di soll alles in ihrer Macht Stehende tun und sich dieser Verschärfungspolitik durch die Große Koalition entschieden in den Weg stellen.

ver.di soll alles in ihrer Macht Stehende tun und Druck auf die Regierung ausüben, damit Hartz I bis IV und die daran anknüpfenden Änderungsgesetze zurückgenommen werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 060

B 064 Bundeserwerbslosenausschuss

Schutz vor Willkür beim Arbeitslosengeld II

ver.di setzt sich dafür ein, Langzeiterwerbslose in ihrer prekären Lage vor behördlicher Willkür umfassend und alltagstauglich zu schützen. Erwerbslose dürfen nicht durch Sanktionsandrohungen zu Handlungen gezwungen werden, die finanziell oder auf andere Weise nachteilig für sie sind und die rechtlich nicht überprüfbar sind. Insbesondere dürfen sie nicht durch Sanktionsandrohungen zur Unterschrift unter Vereinbarungen gezwungen werden, deren Rechtmäßigkeit nicht verbindlich nachprüfbar sind. Sanktionen dürfen nur auf der Grundlage von rechtlich überprüfbaren Bescheiden ausgesprochen werden. Bei Leistungskürzungen müssen die Bescheide aufschiebende Wirkung erlangen, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Angenommen

| Antragsnr. Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|---|--------------|
| B Arbeits- und Sozialverwaltung / Arbeitslosengeld (Alg I) | |
| B 066 Arbeitslosenversicherung als Aufgabe des Bundes Bundesfachbereichskonferenz 4 Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat | 24 |
| B 067 SGB II/Hartz IV Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat | 24 |
| B 068 Keine Privatisierung der Bundesagentur für Arbeit Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat | 24 |
| B 069 Zuordnung der Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) Bundesfachbereichskonferenz 7 Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat | 25 |
| B 070 ARGE/Hartz IV Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen | 25 |
| B 071 ARGE/Hartz IV Bezirkskonferenz Sachsen-Anhalt-Nord Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 070 | 25 |
| B 072 Grundsicherung für Arbeitssuchende auf neue FüÙe stellen Bezirkskonferenz Frankfurt am Main und Region Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat | 26 |
| B 073 Verbindlichkeit der Beiräte der Job-Center stärken Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 26 |
| B 074 Vernetzung von Selbstverwaltungsgremien in der Arbeits- und Sozialverwaltung (Agenturen für Arbeit/Job-Center) Bundesarbeitslosenausschuss Angenommen | 27 |
| B 075 Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I Landesbezirkskonferenz Bayern Angenommen | 28 |
| B 077 Mütter und Arbeitslosengeld Bundesfrauenkonferenz Angenommen | 28 |

B 066 Bundesfachbereichskonferenz 4

Arbeitslosenversicherung als Aufgabe des Bundes

Die Arbeitslosenversicherung ist eine der wesentlichen sozialpolitischen Säulen unseres Sozialstaates und das entscheidende Umsetzungselement sozialpolitischen Handelns an dieser Stelle ist die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung.

Wirksame Einflussnahme der Gewerkschaft ver.di auf diese Arbeitsmarktpolitik setzt somit voraus, dass sich die gewerkschaftliche Kompetenz und Einflussnahme ebenfalls auf Bundesebene bündelt, da sich hier die politischen Entscheidungsträger der jeweiligen Bundesregierung wiederfinden. Das gilt sowohl für die Gesetzesgrundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) III als auch für die des SGB II, welches ebenfalls einen klaren sozialen und arbeitsmarktpolitischen Auftrag des Gesetzgebers formuliert. Eine Kommunalisierung der Arbeitsmarktpolitik, wie sie von einigen ARGen gefordert wird, ist abzulehnen, da die Verschiebung gewerkschaftlicher Arbeitsmarktpolitik auf die kommunale Ebene eine Schwächung der gewerkschaftlichen Positionen zur Folge hätte.

Der Bundesvorstand ver.di wird aufgefordert, die bundespolitische Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik zu untermauern und einer Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kommunen zu widersprechen.

Arbeitslosigkeit zu kommunalisieren heißt die Bundespolitik aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

B 067 Landesbezirkskonferenz MDR

SGB II/Hartz IV

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auf die Politik Einfluss ausgeübt wird, um zu erreichen, dass es zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II einen verantwortlichen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende geben muss.

Die Doppelgleisigkeit wie jetzt, dass einmal die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), und zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise diese Aufgaben wahrnehmen muss beseitigt werden. Gleichmaßen fordern wir, dass bei diesem einen Träger für alle Beschäftigungsverhältnisse gleiche Bedingungen gelten müssen.

Die Finanzierung dieser Aufgabe ist durch diesen verantwortlichen Träger sicherzustellen und nicht wie jetzt über das Sozialgesetzbuch (SGB) II für die Bundesagentur für Arbeit und nach dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch die kreisfreien Städte und Kreise.

Wir fordern die Einflussnahme dahingehend zu gestalten, dass die Strukturen so geschaffen werden, dass die verantwortliche Institutionen für die Erfüllung der Aufgabe nach dem SGB II in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform geschaffen werden. Diese öffentliche Leistung muss auf jeden Fall in öffentlicher Trägerschaft bleiben und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

B 068 Bundeserwerbslosenausschuss

Keine Privatisierung der Bundesagentur für Arbeit

ver.di setzt sich ein für die Aufrechterhaltung und einen adäquaten Ausbau der Arbeits- und Sozialverwaltung als öffentliche Dienstleistung mit sozial und gesellschaftspolitischen Aufgaben, die in öffentlichen Einrichtungen erbacht werden. Eine Privatisierung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. der Job-Center (ARGen, Optionskommunen, usw.) oder ein Outsourcing ihrer Aufgaben lehnt ver.di ab. Vielmehr fordert ver.di eine einheitliche Arbeitsverwaltung für alle Erwerbslosen unter dem verbindlichen Dach der BA. Betreuung, Beratung, Vermittlung und Förderung sowie die soziale Absicherung von erwerbslosen Menschen kann nicht Gegenstand privater Gewinnbestrebungen sein, sondern muss auch zukünftig auf hohem qualitativen Niveau erfolgen und vor Willkür geschützt sein.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

B 069 Bundesfachbereichskonferenz 7

Zuordnung der Arbeitsgemeinschaften (ARGEN)

Wir fordern die Bundesregierung/den Bundesrat auf, initiativ tätig zu werden und durch parlamentarische Beschlussfassung - nach vorheriger Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden - alle Möglichkeiten zu nutzen, die geteilte Trägerschaft zwischen Kommune und örtlichen Agenturen für Arbeit zur "Umsetzung der Grund-sicherung für Arbeitssuchende" aufzuheben und vollständig den Kommunen zuzuordnen.

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufgabenwahrnehmung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sozial-gesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende - auf die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt als Pflichtaufgabe, zur Erfüllung nach Weisung unter bundes- bzw. landesrechtlicher Ver-antwortung und nach Maßgabe des Gesetzes. Die zur Aufgabenerledigung erforderlichen zusätzlichen Finanzmit-tel sind vom Bund über die Länder den Gemeinden bereitzustellen. Dazu bedarf es einer klaren und umfassen- den Regelung zur Kostendeckung der Mehraufwendungen für die Gemeinden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

B 070 Landesbezirkskonferenz MDR

ARGE/Hartz IV

Der Bundesvorstand wird in Verantwortung mit den jeweiligen Landesfachbereichsvorständen aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass es bezogen auf die bisher ungelöste Frage einer gemeinsamen Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b Sozialgesetzbuch (SGB) II einschließlich aller damit verbundenen Folgen eine klare Orientierung und Zielsetzung der künftigen Vorgehensweise gibt.

Gleichermaßen fordern wir die Einflussnahme dahingehend, dass die Arbeitsgemeinschaften in einer öffentlich- rechtlichen Rechtsform geschaffen werden, die als verlässliche Grundlage für Arbeitsgemeinschaften geeignet ist. Diese öffentliche Leistung muss auf jeden Fall in öffentlicher Trägerschaft bleiben.

Angenommen

B 071 Bezirkskonferenz Sachsen-Anhalt-Nord

ARGE/Hartz IV

Der Bundesfachbereichsvorstand Gemeinden und der Bundesfachbereichsvorstand Sozialversicherung werden in Verantwortung mit den jeweiligen Landesfachbereichsvorständen aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass es bezogen auf die bisher ungelöste Frage einer gemeinsamen Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II einschließlich aller damit verbundenen Folgen eine klare Orientierung und Zielsetzung der künftigen Vorgehensweise gibt.

Gleichermaßen fordern wir die Einflussnahme dahingehend, dass die Arbeitsgemeinschaften in einer öffentlich- rechtlichen Rechtsform geschaffen werden, die als verlässliche Grundlage für Arbeitsgemeinschaften geeignet ist. Diese öffentliche Leistung muss auf jeden Fall in öffentlicher Trägerschaft bleiben.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 070

B 072 Bezirkskonferenz Frankfurt am Main und Region

Grundsicherung für Arbeitssuchende auf neue FüÙe stellen

Der Bundesvorstand soll auf den Gesetzgeber einwirken, dass die Leistungsgewährung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II in einem anderen rechtlichen und organisatorischen Rahmen erfolgt. Folgende Änderungen sind anzustreben:

A. Institutioneller Rahmen:

- Verbindliche gesetzliche Bestimmung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform für die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b Sozialgesetzbuch (SGB) II. Öffentliche Daseinsvorsorge muss in jedem Falle in öffentlicher Trägerschaft belassen werden, um Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte und Beschäftigte herzustellen.
- Übernahme der Mehrheit in den örtlichen öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b Sozialgesetzbuch (SGB) II durch die Kommunen.

B. Personal:

- Für eine gute und zeitnahe Aufgabenerledigung, die nicht auf Kosten der Gesundheit der Beschäftigten geht, ist eine deutlich verbesserte Personal- und Sachmittelausstattung notwendig. Arbeitsbedingungen müssen verbessert, Fallzahlen reduziert werden.
- Mit einem Qualifizierungskonzept muss das an Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, was notwendig ist, um die neuen Aufgaben nach Sozialgesetzbuch (SGB) II erfüllen zu können.
- Befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit und Aufgabenübertragung an private Dritte; d. h. Gefährdung bestehender Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, Tariffucht und Tarifdumping müssen beendet werden.
- Alle Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften, ob aus der Bundesagentur für Arbeit, der Kommune, von Vivento oder von einem anderen Arbeitgeber müssen die gleichen Arbeitsbedingungen haben.

C. Betriebliche Interessenvertretung:

- Notwendig ist eine gemeinsame Personalvertretung für alle Beschäftigten in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b Sozialgesetzbuch (SGB) II.
- Parallel dazu ist der Aufbau gemeinsamer gewerkschaftlicher Strukturen und einer gemeinsamen Vertrauensleutearbeit für alle ver.di-Mitglieder in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b Sozialgesetzbuch (SGB) II über die Grenzen von ver.di-Fachbereichen und der unterschiedlichen Arbeitgeber hinaus dringend erforderlich.
- Nur durch einheitliche gewerkschaftliche und personalrätliche Strukturen kann die Handlungsfähigkeit der Belegschaften und ihrer Interessenvertretungen in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften verbessert werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

B 073 Bundeserwerbslosenausschuss

Verbindlichkeit der Beiräte der Job-Center stärken

ver.di setzt sich ein für die verpflichtende Einrichtung von Beiräten in allen Job-Centern (ArGe'n und Optionskommunen), die verpflichtende Beteiligung der Sozialpartner (Gewerkschaften und Unternehmensverbände) und eine Verbindlichkeit der Beschlüsse der Beiräte.

Insbesondere muss die Rolle der Gewerkschaften und Unternehmensverbände in den Beiräten gestärkt werden, vor allem wenn es um Beschäftigungsförderungsmaßnahmen und die Problematik der Verdrängung von regulärer Arbeit geht. Für alle einschlägigen Maßnahmen muss auch im Rechtskreis des SGB II eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialpartner verpflichtend sein.

Der ver.di-Bundeskongress ruft alle Ebenen von ver.di auf, sich für diese Ziele einzusetzen – unter anderem bei Bundesregierung, Bundestag und BA, zum Beispiel bei den Landesregierungen und den Landtagen sowie bei den Kommunen und Kreisen bzw. den Job-Centern vor Ort.

Für die Beiräte der Job-Center sollen die Gewerkschaften bzw. der DGB zur Hälfte Vertreterinnen/Vertreter der Erwerbslosen nominieren. Der ver.di-Bundeskongress ruft die Bezirke und Ortsvereine auf, entsprechend zu verfahren.

Angenommen

B 074 Bundeserwerbslosenausschuss

Vernetzung von Selbstverwaltungsgremien in der Arbeits- und Sozialverwaltung (Agenturen für Arbeit/Job-Center)

Die jeweiligen Ebenenvorstände von ver.di sowie des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften werden aufgefordert, an einer Vernetzung und Koordinierung der Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, die in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesagentur für Arbeit und den Beiräten der Job-Center (ArGe'n usw.) auf den jeweiligen Ebenen tätig sind, mitzuwirken. Ziel ist ein abgestimmtes Vorgehen zur Struktur-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

Die ver.di-Ebenen werden aufgefordert, über ihre Vertretung in den jeweiligen DGB-Vorständen darauf hin zu wirken, dass die DGB-Regionsvorstände dafür Sorge tragen, die Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter in den Beiräten der Job-Center (ArGe'n, Optionskommunen, usw.) sowie den Selbstverwaltungsgremien der Bundesagentur bzw. der Agenturen für Arbeit in einen vernetzten Informationsaustausch einzubeziehen. Hierzu sollen die DGB-Regionsvorstände die entsprechenden Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter unter anderem zu regelmäßigen Informationssitzungen einladen, an denen einschlägig betroffene Betriebs- und Personalräte, Vertrauensleute und Mitglieder der Erwerbslosenausschüsse teilnehmen sollen.

Folgende Themenfelder sollten dabei eine Rolle spielen:

- Bundes-, Landes- und Kommunale Beschäftigungsprogramme;
- Umsetzung des SGB II und Auswirkungen auf Erwerbslose (unter anderem Einschränkung von Rechten, Zwang zu offensichtlich aussichtslosen Bewerbungsaktivitäten);
- geplante Maßnahmen der Agenturen und ArGe'n (Umfang, Zielgruppe, Kosten, Träger);
- Ergebnisse (Evaluierung) von beendeten bzw. laufenden Maßnahmen;
- Begründungen mit denen Erwerbslose in Maßnahmen geschickt werden (Sinnhaftigkeit);
- Abbrecherquote der Maßnahmen;
- Vermittlungsquote der Maßnahmen in welche Arbeitsverhältnisse (1,00 €, Teilzeit, Sozialversicherungspflichtig, Vollzeitarbeit, Leiharbeit, 400-Euro-Jobs);
- Umfang der Sanktionsmaßnahmen der Argen (gegebenenfalls auf Veranlassung Dritter), Vorgaben und Durchführungsverordnungen, auf Grund denen Sanktionen erlassen werden und Statistik über die Leistungsempfänger, die auf Grund von Krankheit oder anderen Gründen als Aufnahme von Arbeit aus dem Leistungsbezug ausscheiden;
- Angaben über Umfang, Struktur und Träger von 1-Euro-Jobs (nach Möglichkeit ist in schriftlicher Form und direkt bei geplanten Veränderungen zu berichten);
- eingebrachte ver.di-Initiativen und deren Ergebnisse;
- Abstimmungsverhalten und Positionen bei Vorschlägen und Beschlüssen;
- Aushebelung verbriefter Arbeitnehmerrechte durch die so genannte Probearbeit, mit der Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger rechtlich bedenklich mittlerweile bis zu einem Monat lang unter Sozialrecht gehalten, also von sämtlichen Arbeitnehmerrechten ausgeschlossen werden.

Angenommen

B 075 Landesbezirkskonferenz Bayern

Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I entsprechend der Vorschläge des DGB zu ändern.

Der DGB-Vorschlag sieht eine Verlängerung der Bezüge

- vom 45. Lebensjahr an auf 15 Monate vor und
- vom 50. Lebensjahr an soll das Arbeitslosengeld bis zu 24 Monate lang gewährt werden.

Finanziert soll dies werden, indem der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung wieder auf 4,5 Prozent angehoben wird. Zur Bedingung für die Gewährung des Arbeitslosengeldes I in der vorgeschlagenen Form macht der DGB für die Bezieherinnen und Bezieher ab 45 Jahren eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Dauer von 30 Monaten. Die mindestens 50-Jährigen sollen 18 Monate lang die Leistung erhalten, wenn sie drei Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Eine 2-jährige Bezugsdauer soll ab einer Beschäftigungsdauer von dreieinhalb Jahren einsetzen. Die Beschäftigung muss in den fünf Jahren vor der Arbeitslosigkeit bestanden haben.

Angenommen

B 077 Bundesfrauenkonferenz

Mütter und Arbeitslosengeld

Das Sozialgesetzbuch (SGB) III ist so zu ändern, dass Mütter bzw. Väter durch Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeit gegenüber anderen Arbeitslosen nicht schlechter gestellt werden, insbesondere wenn die Wiederaufnahme einer Arbeit durch das Fehlen einer qualitativ hochwertigen und zeitlich ausreichenden Kinderbetreuung verhindert wird.

Der § 123 Anwartschaftszeiten und § 124 Rahmenfrist SGB III sind entsprechend neu zu fassen.

Dabei ist auch für den Regelungsbereich des SGB III eine Verpflichtung aufzunehmen, dass (analog § 16.2 SGB II) für diese Arbeitssuchenden bedarfsgerechte Kinderbetreuung zu organisieren ist.

Angenommen

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|---|--------------|
| B | Diverse Themen | |
| B 078 | Gewerkschaftliche Arbeitsmarktpolitik Bundesarbeitslosen Ausschuss Angenommen | 30 |
| B 079 | Antrag gegen Rückführung von bereitgestellten Mitteln an die BA Bundesarbeitslosen Ausschuss Angenommen | 30 |
| B 080 | Kinderarmut Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen Angenommen | 30 |

B 078 Bundeserwerbslosenausschuss

Gewerkschaftliche Arbeitsmarktpolitik

Gewerkschaftliche Arbeitsmarktpolitik muss auch bei ver.di in die sachlich gegebenen Kontexte gestellt werden. Dabei ist die Beteiligung der Erwerbslosen unverzichtbar. Eine isolierte Fokussierung auf das Sozialgesetzbuch reicht bei weitem nicht aus. Eine umfassende beschäftigungspolitische Orientierung ist notwendig.

Bei ver.di und im DGB sind vernetzte Arbeitsstrukturen und Verantwortlichkeiten erforderlich, die Vielzahl von Betroffenheiten koordinieren können, im Ergebnis ein hohes politisches und fachliches Niveau erreichen und ergebnisorientiert sind. In den kommenden Jahren wird sich ver.di in hohem Maß und auf vielen Aktionsfeldern für die Beschäftigungsförderung und die Armutsbekämpfung einsetzen.

Angenommen

B 079 Bundeserwerbslosenausschuss

Antrag gegen Rückführung von bereitgestellten Mitteln an die BA

Die zuständigen Ebenenvorstände werden aufgefordert, die gewerkschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Selbstverwaltungsgremien der BA und den Beiräten der Job-Center dazu anzuhalten, in besonderer Weise für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Langzeitarbeitslosen sowie der über 50-Jährigen einzutreten. Insbesondere muss die Rückführung von bereitgestellten Mitteln an die BA vermieden werden.

Angenommen

B 080 Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen

Kinderarmut

Die Verantwortlichen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik werden aufgefordert, wirksame Schritte zu unternehmen und gegebenenfalls konzertierte Aktionen zu veranstalten, um der inzwischen verdoppelten Zahl (über vier Millionen) Kindern in der Armutsfalle Lebensqualität und Perspektiven zu geben und die Finanzierung zu sichern.

Angenommen

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|--|--------------|
| B | Beschäftigungssicherung | |
| I 007 | Gegen den Zwang zur Rente mit Abschlägen Kollegin Ulla Pingel Angenommen | 32 |
| B 081 | Gesetzliches Kündigungsverbot gegen Personalabbau Bezirksfachbereichskonferenz 1 Frankfurt am Main und Region Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand | 32 |
| I 008 | Zwangsverrentung von Erwerbslosen verhindern! Kollegin Anne Eberle Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag I 007 | 33 |
| B 082 | Zuverdienstmöglichkeiten für ausländische Studierende Bundesjugendkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand | 33 |

Gegen den Zwang zur Rente mit Abschlägen

Sehr kurzfristig muss eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht werden, die auch ab dem 1. Januar 2008 für alle von Arbeitslosengeld II (Alg II) Betroffenen eine Inanspruchnahme der Rente erst dann vorsieht, wenn keinerlei Rentenabschläge erfolgen. Es ist empörend, dass die Bundesregierung am 1. August 2007 verlautbart hat, dass sie derzeit nicht gedenkt, etwas gegen den Zwang zur Rente mit Abschlägen bei Hartz IV und die daraus folgende Altersarmut zu unternehmen.

Die Nachrangigkeit des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) kann grundsätzlich nur bei Eintritt der Regelaltersgrenze und bei einer abschlagsfreien Rente zum Tragen kommen. Die Betroffenen müssen auch weiterhin ein Recht auf Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung haben.

In einem ersten Schritt soll die so genannte 58'er-Regelung solange verlängert werden bis eine andere sozialverträgliche Regelung gefunden ist.

ver.di fordert für die Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1. Januar 2008 auf Arbeitslosengeld II (Alg II) angewiesen sein werden – sei es weil sie niedrige Löhne beziehen, sei es dass sie erwerbslos sind – eine bessere Existenzsicherung im Alter, insbesondere einen abschlagsfreien Übergang in die Rente.

Den Entzug von Arbeitslosengeld II für rentennahe Jahrgänge und den Zwang eine Rente mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent hinnehmen zu müssen, lehnt ver.di ebenso ab wie die daraus resultierende Ausbreitung und Vertiefung von Altersarmut sowie die damit verbundene Entstellung der Arbeitsmarktstatistiken.

Es geht nicht an, dass immer mehr Betroffene und ihre Partnerinnen und Partner infolge der Misere am Arbeitsmarkt in die Altersarmut und die von den Kommunen getragene Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter gezwängt werden – sei es wegen ergänzendem Alg II bei Geringverdienerinnen und -verdienern, sei es wegen ergänzendem Alg II bei niedrigem Arbeitslosengeld (Alg I), sei es dass das Alg I abgelaufen ist und nur noch Anspruch auf Alg II besteht – sei dies der Fall bei den Betroffenen selbst oder bei ihren Partnerinnen und Partnern.

Für die kommenden Wochen und Monate ist ver.di auf allen Ebenen aufgefordert, sich zusammen mit dem DGB, den Einzelgewerkschaften und mit anderen Verbänden für eine entsprechende kurzfristige Gesetzesänderung einzusetzen. Dies soll auf Orts- und Bezirksebene in den Kommunen und bei den Bundestagsabgeordneten, auf Landesebene bei den Landesregierungen und seitens des Bundesvorstands bei Bundesregierung und Bundestag geschehen.

Angenommen

B 081 Bezirksfachbereichskonferenz 1 Frankfurt am Main und Region

Gesetzliches Kündigungsverbot gegen Personalabbau

Die Bundesgremien von ver.di werden aufgefordert, die Initiative des Fachbereiches Finanzdienstleistungen für ein gesetzliches Kündigungsverbot durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Dazu gehören:

- Erstellung entsprechender Materialien für Betriebsräte/ Vertrauensleute und die Medien;
- Einrichtung einer Web-Seite mit schlechten Beispielen;
- Durchführung einer Konferenz zum Thema;
- Koordination der Initiative mit den DGB-Gewerkschaften;
- Durchführung eines Arbeitnehmerbegehrens.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

I 008 Kollegin Anne Eberle

Zwangsverrentung von Erwerbslosen verhindern!

ver.di lehnt eine erzwungene Verrentung mit Abschlägen von älteren Erwerbslosen, die Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen, ab. Bei einer solchen Zwangsverrentung müssten die Betroffenen dauerhaft Rentenabschläge von bis zu 18 Prozent hinnehmen. Die Folge wäre eine weitere Zunahme der Altersarmut. Ein erzwungener Übergang in die Altersrente steht darüber hinaus im krassen Widerspruch zu den von der Regierungskoalition propagierten Zielen, die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördern und ausweiten zu wollen.

Der Bundeskongress beauftragt den Bundesvorstand, kurzfristig auf die Regierungskoalition einzuwirken, mit dem Ziel einer Änderung des SGB II: Die bestehende Möglichkeit, dass die Leistungsträger auch gegen den Willen der Betroffenen für diese einen Antrag auf Altersrente stellen können ist so zu fassen, dass eine erzwungene Verrentung unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen ausgeschlossen ist. Bekannt wurde dies am 1. August 2007 im Bundestag auf Anfrage.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag I 007

B 082 Bundesjugendkonferenz

Zuverdienstmöglichkeiten für ausländische Studierende

Da ausländische Studierende derzeit maximal 90 ganze oder 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen, fordert ver.di die Abschaffung dieser Grenzen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|--|--------------|
| B | Leiharbeit | |
| B 083 | Missbrauch von Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und –arbeitnehmern Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz Angenommen | 35 |
| B 084 | Einschränkung der Leiharbeit - Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" Bundesfachbereichskonferenz 8 Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083 | 35 |
| B 085 | Für gesicherte Arbeitsverhältnisse - gegen weitere Prekarisierung der Arbeitswelt. Begrenzung des Einsatzes von Zeit-/Leiharbeit und von befristeten Arbeitsverhältnissen Bundesfachbereichskonferenz 12 Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083 | 35 |
| B 086 | Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung Landesbezirkskonferenz Bayern Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083 | 37 |
| B 088 | Für gesicherte Arbeitsverhältnisse - gegen weitere Prekarisierung der Arbeitswelt. Begrenzung des Einsatzes von Leiharbeit und von befristeten Arbeitsverhältnissen Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083 | 37 |
| B 089 | Missbrauch des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) unterbinden Bundesfachbereichskonferenz 13 Angenommen | 38 |
| B 090 | Leiharbeit Landesbezirkfachbereichskonferenz 8 Niedersachsen-Bremen Angenommen | 39 |
| B 093 | Leiharbeit Bundesfachgruppenkonferenz Verlage, Druck, Papier Angenommen | 39 |
| B 094 | Beschränkung der Zeitarbeit Bundesfachbereichskonferenz 11 Angenommen | 39 |
| B 095 | Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Bundesfachbereichskonferenz 3 Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 094 | 40 |
| B 096 | Leiharbeit Bezirkskonferenz Bremen-Nordniedersachsen Angenommen | 40 |

B 083 Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz

Missbrauch von Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern

ver.di lehnt den Missbrauch von Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern zur Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes ab, der das Tarifgefüge erschüttert, aushebelt und unterläuft.

Der Einsatz von Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern darf ausschließlich zur Kompensation unvorhersehbarer Arbeitsvolumen in einem Unternehmen erfolgen sowie bei Behörden und sonstigen Arbeitgebern. Dabei sind folgende Parameter zu beachten:

- Die Beschäftigten müssen gegen Beschäftigungsrisiken, Einkommensverlust, Qualifikationsverlust oder -nachteil, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen usw. geschützt werden!
- Durch geeignete Maßnahmen muss verhindert werden, dass der interne Arbeitsmarkt in einem Unternehmen zum Aushebeln und Unterlaufen von Tarifverträgen oder zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen genutzt wird!
- Der Einsatz unterhalb der Qualifikation, der Eingruppierung oder zu schlechteren Arbeitsbedingungen muss begrenzt sein (sowohl zeitlich als auch von der Häufigkeit)! Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sind ab dem 1. Tag unter den üblicher Weise an dem Arbeitsplatz geltenden Bedingungen zu beschäftigen.
- Eine Spaltung der Beschäftigten in eine gesicherte Stammebelegschaft und eine ungesicherte, prekäre Randbelegschaft muss verhindert bzw. ausgeschlossen werden.
- Der Einsatz von externen oder internen Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern darf nicht dazu führen, dass kontinuierlich durch Tarifverträge gesicherte Arbeitsplätze abgebaut werden!
- Durch den Einsatz von externen oder internen Leih- und Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern darf eine Übernahme von Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildung nicht verhindert werden!

Angenommen

B 084 Bundesfachbereichskonferenz 8

Einschränkung der Leiharbeit - Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes "gleicher Lohn für gleiche Arbeit"

Die Gewerkschaften machen ihren Einfluss geltend und setzen sich dafür ein, dass Leiharbeit drastisch eingeschränkt wird. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) muss inhaltlich überarbeitet werden.

Die darin geregelte Höchsteinsatzdauer darf ohne sachlichen Grund drei Monate nicht überschreiten. Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer müssen nach einer Mindesteinsatzdauer entsprechend der Probezeit von sechs Wochen einen Anspruch auf das gleiche Entgelt haben wie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleiherbetriebes. Es muss weiterhin eine Höchstgrenze für die Anzahl von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern im Verhältnis zur Stammebelegschaft festgelegt werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083

B 085 Bundesfachbereichskonferenz 12

Für gesicherte Arbeitsverhältnisse - gegen weitere Prekarisierung der Arbeitswelt. Begrenzung des Einsatzes von Zeit-/Leiharbeit und von befristeten Arbeitsverhältnissen

Um zu verhindern, dass immer mehr bisherige Tätigkeiten der Stammebelegschaften in den Betrieben und Verwaltungen an Zeit-/Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern oder andere Fremdkräfte bzw. befristet ersetzt werden, wird sich ver.di gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften im DGB bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen der Einsatz von Zeit-/Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern sowie von befristeten Arbeitsverhältnissen auf ein notwendiges Maß begrenzt wird. Ziel ist die Verhinderung von Lohndumping/Unterlaufen der tariflich vereinbarten Arbeitsbedingungen in den Betrieben durch

Abbau von Stammebelegschaften zu Gunsten des dauerhaften Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern.

Entsprechende gesetzliche Maßnahmen sind:

1. Klarstellungen bzw. Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, zum Beispiel
 - Befristung der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf längstens sechs Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit,
 - Präzisierung des Überlassungszwecks von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Abdeckung von Auftragsspitzen, Urlaubsvertretungen, Vertretungen während des Erziehungsurlaubes und ähnliches, das heißt Angabe eines sachlichen Grundes für die befristete Vertretung,
 - bei einer ausnahmsweise notwendigen Verlängerung der Ausleihe über sechs Monate hinaus gelten die Arbeitsbedingungen der Stammebelegschaft des Entleiherbetriebes.
2. Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz, zum Beispiel
 - Begrenzung von befristeten Arbeitsverhältnissen ohne sachliche Begründung auf längstens sechs Monate,
 - weitere Befristungen von Arbeitsverhältnissen nur mit sachlichem Grund,
 - nach Überschreiten der 6-Monats-Frist ist das befristete Arbeitsverhältnis bei Nichtvorliegen eines sachlichen Grundes automatisch in ein unbefristetes umgewandelt worden, ohne dass es einer näheren Vereinbarung bedarf.
3. Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes, zum Beispiel
 - in § 99 durch Aufnahme einer weiteren Ziffer in den Katalog der Zustimmungsverweigerungsgründe des Absatzes 2: "... wenn durch die Beschäftigung von Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern oder von befristet Beschäftigten über die Dauer von sechs Monaten hinaus die Gefahr bestehen würde, dass Tätigkeiten der Stammebelegschaft auf diese Weise dauerhaft ersetzt werden könnten."
 - Erweiterung der Mitbestimmungsrechte von Betriebs-/Personalräten in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf Entscheidungen zur Ausgliederung/Outsourcing von Abteilungen/Bereichen.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in Höhe von 7,50 € pro Stunde als Einstieg voranzutreiben.

Die ver.di-Gliederungen werden aufgefordert:

1. Zur Untermauerung vorstehender Forderungen werden alle Fachbereiche von ver.di aufgefordert, entsprechende betriebliche Bestandsaufnahmen bezüglich der Beschäftigung von Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern sowie weiteren Fremdkräften und befristet Beschäftigten zu veranlassen. Insbesondere sollen die Gründe herausgearbeitet werden, warum es nicht möglich war, die Erosion von Arbeitsplätzen der Stammebelegschaften zu verhindern.
2. Die Tarifvertrag schließenden Vertreterinnen und Vertreter von ver.di sind aufgefordert, künftig keine tariflichen Mindestvergütungen unterhalb des geforderten Mindestlohnes (von zurzeit 7,50 € pro Stunde) abzuschließen.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ausgegliederte Abteilungen/Bereiche sind unter den Geltungsbereich des jeweiligen Branchentarifvertrages zu erfassen.
 - Weiterhin sind Regelungen in Branchentarifverträgen aufzunehmen, die die Begrenzung von Zeit-/Leiharbeit sowie ergänzende Arbeitsbedingungen für Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern und die Präzisierung der Mitbestimmung der Entleiher-Betriebsräte/-Personalräte bezüglich Zeit-/Leiharbeit beinhalten.
 - Die Tarifverträge für die Zeitarbeit sind so weiterzuentwickeln, dass sie für die Branche deutlich verbesserte Tarife regeln. Hierbei ist der geforderte gesetzliche Mindestlohn (von 7,50 € pro Stunde) untere Begrenzung. Außerdem sollten die Zeitarbeitstarife detaillierter nach verschiedenen Branchen differenzieren. Sie sollten eine Regelung aufnehmen, die bestimmt, dass spätestens nach sechs Monaten Ausleihe von der Verleiherfirma die gleichen Tarifbedingungen gelten müssen, wie im Entleiherbetrieb.
3. Durch die Tarifkommissionen sind Konzepte zur Einbeziehung von Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern in die tariflichen Auseinandersetzungen der jeweiligen Branchen zu entwickeln, zu erproben und in ver.di breit zu kommunizieren.

4. Die Betriebsräte/Personalräte von Entleiherbetrieben sind im Hinblick auf die Anwendung der Tarifverträge der DGB-Tarifgemeinschaft für die Zeitarbeit und weitere tarifliche Bedingungen für Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern zu schulen, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Überwachungsfunktionen bezüglich der Zeit-/Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer wahrnehmen zu können.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083

B 086 Landesbezirkskonferenz Bayern

Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung

ver.di wird aufgefordert, auf politischer Ebene eine Änderung bzw. Klarstellung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu fordern und durchzusetzen.

Ziele müssen dabei sein, dass

- tarifgebundene Unternehmen zum gesetzlichen Grundsatz des "equal pay" zurückkehren müssen;
- die Höchsteinsatzdauer drei Monate nicht überschreiten darf; Ausnahmen sind Krankheits-, Urlaubs- und Erziehungsurlaubsvertretungen;
- die Anzahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter fünf Prozent der Stammbesellschaft nicht überschreiten darf.
- rechtlich, betriebs- und gewerkschaftspolitisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen die Arbeitgeber vorzugehen, die eigene Zeitarbeitsfirmen nur zum Zwecke der Tarifumgehung gegründet haben, gründen oder externe Firmen dafür einsetzen;
- in öffentlichen Kampagnen jene Arbeitgeber anzuprangern, die einen eklatanten Missbrauch in der Arbeitnehmerüberlassung treiben; insbesondere sollen dies Unternehmen sein, die ihre Ausbildung an Zeitarbeitsfirmen übertragen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083

B 088 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg

**Für gesicherte Arbeitsverhältnisse - gegen weitere Prekarisierung der Arbeitswelt.
Begrenzung des Einsatzes von Leiharbeit und von befristeten Arbeitsverhältnissen**

Um zu verhindern, dass immer mehr bisherige Tätigkeiten der Stammbesellschaften in den Betrieben und Verwaltungen an Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter oder andere Fremdkräfte bzw. befristet ersetzt werden, wird sich ver.di gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften im DGB bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie von befristeten Arbeitsverhältnissen auf ein notwendiges Maß begrenzt wird. Ziel ist die Verhinderung von Lohndumping/Unterlaufen der tariflich vereinbarten Arbeitsbedingungen in den Betrieben durch Abbau von Stammbesellschaften zu Gunsten des dauerhaften Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

Entsprechende gesetzliche Maßnahmen sind:

1. Klarstellungen beziehungsweise Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, zum Beispiel
 - Befristung der Überlassung von Arbeitnehmerinnen auf längstens sechs Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit,
 - Präzisierung des Überlassungszwecks von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Abdeckung von Auftragsspitzen, Urlaubsvertretungen, Vertretungen während des Erziehungsurlaubs und ähnliches, das heißt Angabe eines sachlichen Grundes für die befristete Vertretung,
 - bei einer ausnahmsweise notwendigen Verlängerung der Ausleihe über sechs Monate hinaus gelten die Arbeitsbedingungen der Stammbesellschaft des Entleiherbetriebes.
2. Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz, zum Beispiel - Begrenzung von befristeten Arbeitsverhältnissen ohne sachliche Begründung auf längstens sechs Monate,
 - weitere Befristungen von Arbeitsverhältnissen nur mit sachlichem Grund,

B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

- nach Überschreiten der 6-Monats-Frist ist das befristete Arbeitsverhältnis bei Nichtvorliegen eines sachlichen Grundes automatisch in ein unbefristetes umgewandelt worden, ohne dass es einer näheren Vereinbarung bedarf.
3. Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes, zum Beispiel - in Paragraf 99 durch Aufnahme einer weiteren Ziffer in den Katalog der Zustimmungsverweigerungsgründe des Absatz 2: „... wenn durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter oder von befristet Beschäftigten über die Dauer von sechs Monaten hinaus die Gefahr bestehen würde, dass Tätigkeiten der Stammbeslegschaft auf diese Weise dauerhaft ersetzt werden könnten.“
 - Erweiterung der Mitbestimmungsrechte von Betriebs-/Personalräten in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf Entscheidungen zur Ausgliederung/Outsourcing von Abteilungen/Bereichen.
 4. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 7,50 € pro Stunde als Einstieg voranzutreiben.

Die ver.di-Gliederungen werden aufgefordert:

1. Zur Untermauerung vorstehender Forderungen werden alle Fachbereiche von ver.di aufgefordert, entsprechende betriebliche Bestandsaufnahmen bezüglich der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie weiteren Fremdkräften und befristet Beschäftigten zu veranlassen. Insbesondere sollen die Gründe herausgearbeitet werden, warum es nicht möglich war, die Erosion von Arbeitsplätzen der Stammbeslegschaften zu verhindern.
2. 5. Alle ver.di-Gliederungen sind aufgefordert, ihren Beitrag bei der Organisation von Mitgliedern in der Zeitarbeitsbranche zu leisten, um die organisationspolitischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tarifpolitik in der Zeitarbeit zu schaffen. Dazu gehört auch die Initiierung von Betriebsratsgründungen in Zeit-/Leiharbeitsunternehmen und die Entwicklung von Patenschaften und Netzwerken von Betriebsräten/Personalräten und Betriebsräten von Verleiherbetrieben.
3. Die Betriebsräte/Personalräte von Entleiherbetrieben sind im Hinblick auf die Anwendung der Tarifverträge der DGB-Tarifgemeinschaft für die Zeitarbeit und weitere tarifliche Bedingungen für Zeit-/Leiharbeiterinnen und -nehmer zu schulen, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Überwachungsfunktionen bezüglich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wahrnehmen zu können.
4. Durch die Tarifkommissionen sind Konzepte zur Einbeziehung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in die tariflichen Auseinandersetzungen der jeweiligen Branchen zu entwickeln, zu erproben und in ver.di breit zu kommunizieren.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 083

B 089 Bundesfachbereichskonferenz 13

Missbrauch des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) unterbinden

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Missbrauch des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) unterbunden wird.

Es ist zu prüfen, mit welchen juristischen und strategischen Schritten gegen den Missbrauch des AÜG vorgegangen werden kann.

Insbesondere, wie kann in Bezug auf die Ausgründung von Unternehmensteilen und den Wiedereinsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Anwendung der Tarifregelungen der Zeitarbeit Einhalt geboten werden?

Es muss verhindert werden, dass so die materiellen und sozialen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten massiv verschlechtert werden. Das führt auf breiter Front über den Weg der Tarifverhandlungen zu negativen Auswirkungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Branchen. ver.di muss ein strategisches Konzept gegen diesen Missbrauch des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für alle Ebenen der Mitbestimmung entwickeln. Betriebs- und Personalräte sollen zu diesem Thema geschult werden.

Angenommen

B 090 Landesbezirksfachbereichskonferenz 8 Niedersachsen-Bremen

Leiharbeit

ver.di kritisiert schärfstens, dass Arbeitgeber durch die Gründung eigener Leiharbeitsfirmen oder durch ihre Beteiligung an solchen Firmen das Ziel verfolgen, das Tarifniveau der einschlägigen Branchentarifverträge (Druckindustrie, Zeitungsverlagsgewerbe, Redakteurinnen und Redakteure, Volontärinnen und Volontäre) auf Dauer zu umgehen. Indem Beschäftigte nur noch über die Leiharbeitsfirma eingestellt werden, wird die tarifliche Ordnung durch eine andere Tarifordnung (Zeitarbeit) unzulässigerweise "auf kaltem Wege" ersetzt. ver.di hält das für rechtswidrig.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vermittlung der Arbeitnehmerüberlassungsfirma auf Dauer, also unbefristet, einzustellen, widerspricht grundsätzlich Absicht, Sinn und Zweck des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Vielmehr wollte der Gesetzgeber nur die zeitlich konkret befristete Arbeitnehmerüberlassung aufheben. Eine dauerhafte Ausleihe/Einstellung zu anderen Tarifen war nicht vorgesehen und ist nach unserer Auffassung auch rechtlich unzulässig. Im Gegenteil, auch nach der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist das Leiharbeitsverhältnis – wie schon der Name bereits zum Ausdruck bringt – grundsätzlich ein vorübergehendes. Laut Erfurter Kommentar (vgl. Erfurter Kommentar – Wank, 6. Auflage, Einl. Rn 22) ist die Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich befristet und endet mit Ablauf der vertraglich vorgesehenen Frist, auch wenn der Gesetzgeber diese Frist nicht beziffert hat.

ver.di ist der Überzeugung, dass eine praktizierte Dauerausleihe und damit die Umgehung der in dem jeweiligen Betrieb geltenden Tarifordnung gegen Artikel 9 Grundgesetz verstößt. Selbst wenn – was ausdrücklich bestritten wird – das novellierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eine dauerhafte Beschäftigung zu anderen Arbeitsbedingungen geregelt hätte, wäre diese gesetzliche Regelung rechtswidrig. Zielrichtung der letzten Änderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz war es, die gesellschaftspolitische Akzeptanz und die Leiharbeit zu steigern sowie neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Ziel war nicht, bestehende, tariflich gut bezahlte Arbeitsplätze in Billigjobs umzuwandeln.

ver.di wird,

- auf der politischen Ebene eine Änderung bzw. Klarstellung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes anstreben.

Angenommen

B 093 Bundesfachgruppenkonferenz Verlage, Druck, Papier

Leiharbeit

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Befristung von Leiharbeit im Entleihbetrieb und das Synchronisationsverbot wieder einzuführen.

Die Gremien von ver.di werden aufgefordert, verstärkt Öffentlichkeitsarbeit über den Missbrauch der heute gültigen Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung durch die Verleiher und Entleiher zu betreiben.

Angenommen

B 094 Bundesfachbereichskonferenz 11

Beschränkung der Zeitarbeit

1. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, auf der politischen Ebene alles zu tun, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelungen für die Arbeitnehmerüberlassung so zu ändern und einzuschränken, dass Zeitverhältnisse nicht Normalarbeitsverhältnissen ersetzen.
2. Die Arbeitnehmerüberlassung ist zeitlich wieder zu begrenzen und mit der Verpflichtung zu verbinden, dass in Betrieben, wo einschlägige Tarifverträge einer Branche vorhanden sind, diese auch als Mindestlohn für die entliehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten müssen.

Angenommen

B 095 Bundesfachbereichskonferenz 3

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

ver.di nutzt jede politische, juristische und öffentlichkeitswirksame Möglichkeit, um das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) dahingehend abzuschaffen, dass kein Betrieb mehr Tochterfirmen gründen oder kaufen kann, deren billig entlohnte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer er sich ausleiht und damit Lohndumping betreibt auf legaler Grundlage.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 094

B 096 Bezirkskonferenz Bremen-Nordniedersachsen

Leiharbeit

Alle ver.di- und DGB-Gremien werden aufgefordert, sich dem Problem der zunehmenden Leiharbeit in Projekten und mit Aktionen zu stellen. Ziel muss hierbei sein, die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern auf das jeweils notwendige Maß zu reduzieren und die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und die Anwendung der geltenden Tarifverträge der Entleihbetriebe bei der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sicherzustellen. Die Betriebsräte der Entleiherbetriebe müssen im Umgang mit Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und den Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen zur Beschäftigung der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter geschult werden.

Angenommen

| Antragsnr. | Thema / Antragsteller / Beschluss | Seite |
|-------------------|---|--------------|
| B | Existenzsichernde Grundsicherung / Lebenssicherungsgeld | |
| B 098 | Mehr und bessere Arbeit, menschenwürdige Bezahlung und bedarfsorientierte Grundsicherung statt Kombilohn und Bürgergeld Gewerkschaftsrat Angenommen | 42 |
| B 099 | Existenzsicherung und Teilhabe: Bedarfsorientierte Grundsicherung und gesetzlicher Mindestlohn! Bundesarbeitslosen Ausschuss Angenommen | 43 |
| B 100 | Diskussion zum Thema Grundeinkommen Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz Angenommen | 44 |
| B 101 | Diskussion zum Thema Grundeinkommen Bezirkskonferenz Westpfalz Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100 | 44 |
| B 102 | Vorwärts mit dem Lebenssicherungsgeld!! Landesbezirkskonferenz Bayern Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100 | 45 |
| B 103 | Vorwärts mit dem Lebenssicherungsgeld!! Bundesjugendkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100 | 45 |
| B 104 | Mindestlohn Bundesfachbereichskonferenz 10 Angenommen | 45 |
| B 105 | Mindestlohn kein Kombilohn – Selbstverpflichtung für ver.di Bezirkskonferenz Mittel/Nordthüringen Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104 | 46 |
| B 106 | Mindestlohn statt Kombilohn Bezirkskonferenz Neubrandenburg Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104 | 46 |

B 098 Gewerkschaftsrat

Mehr und bessere Arbeit, menschenwürdige Bezahlung und bedarfsorientierte Grundsicherung statt Kombilohn und Bürgergeld

ver.di setzt sich für eine nachhaltige und grundlegende Verbesserung der sozialen Lage der Beschäftigten und der Erwerbslosen ein.

ver.di fordert einen Kurswechsel in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik.

Die wichtigste Aufgabe ist und bleibt die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit und die Verbesserung der Beschäftigungschancen bisher Erwerbsloser. Von zentraler Bedeutung ist daher die Stärkung der Binnennachfrage. Die Einkommen der Beschäftigten müssen mindestens im Maße der Produktivitätssteigerung zuzüglich der Preissteigerungsrate erhöht werden. Die öffentliche Hand muss ein Zukunftsinvestitionsprogramm in Höhe von 40 Milliarden Euro auflegen.

Mindestens eine Million Arbeitsplätze können so geschaffen werden. Arbeitszeitverkürzung ist ein weiteres Ziel von ver.di.

Kampf gegen Niedrig- und Hungerlöhne

ver.di fordert die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 7,50 € je Stunde, der in den folgenden Jahren schrittweise auf neun Euro angehoben wird. Einhergehen muss dies mit einer verstärkten Kontrolle und Durchsetzung der am Arbeitsort geltenden Normen für Arbeitsbedingungen, insbesondere auch bei allen Anbietern von Dienstleistungen.

ver.di lehnt Kombilöhne ab. Durch hinreichende Mindestlöhne muss sichergestellt werden, dass Beschäftigte von ihrer Arbeit leben können. Eine breit angelegte Subventionierung von Löhnen oder Sozialversicherungsbeiträgen durch den Staat lehnen wir ab.

Bereits das Arbeitslosengeld II wirkt wie ein Kombilohn. Über eine Million Beschäftigte arbeiten und beziehen zusätzliche Leistungen über Arbeitslosengeld II. Dies verleitet viele Unternehmer dazu, Niedrig- und Hungerlöhne noch weiter abzusenken, da der Lohnausfall von den Staatskassen aufgefangen wird. Dies führt zu weiteren Lohnsenkungen und außerdem zu einem Druck, das Arbeitslosengeld weiter einzuschränken.

Um die Beschäftigungschancen von Problemgruppen des Arbeitsmarktes zu verbessern, sind gezielte Förderung, Beratung und Eingliederungsmaßnahmen notwendig. Dazu gehören auf bestimmte Zielgruppen gerichtete und in der Regel befristet zu gewährende Lohnsubventionen. Dazu gehört auch existenzsichernde öffentlich geförderte Beschäftigung, die jedoch reguläre Arbeit keinesfalls verdrängen darf.

Absicherung für Erwerbslose – Hartz IV muss weg! ver.di fordert verbesserte Leistungen von Arbeitslosengeld I.

Insbesondere muss die Bezugsdauer wieder deutlich verlängert werden. **ver.di fordert die Einführung einer bedarfsorientierten, repräsentationsfreien Grundsicherung.** Es darf keinen Absturz Erwerbsloser in Armut und keinen Zwang zur Aufnahme untertariflicher und nicht sozialversicherter Arbeit geben. Damit wird auch der von der Massenarbeitslosigkeit ausgehende Druck auf die Beschäftigten gemindert.

Wichtige Eckpunkte sind:

- Die Grundleistung muss auf mindestens 420,00 € im Monat zuzüglich der jeweiligen Leistung für das Wohnen angehoben werden. Eine Bedarfsgemeinschaft darf nur bei verheirateten Paaren angenommen werden. Kinder müssen besonders gesichert werden.
- Die Leistungen müssen am Bedarf orientiert sein. Voraussetzung für einen Anspruch ist kein oder ein ungenügendes Einkommen. Geringe Sparvermögen müssen geschützt werden. Vermögen für die Altersvorsorge müssen gesondert bewertet werden. Die Beträge müssen deutlich großzügiger als bisher gestaltet werden, angemessene selbstgenutzte Immobilien dürfen dabei nicht einbezogen werden.
- Es muss wieder einen hinreichenden Schutz durch entsprechende Zumutbarkeitsregelungen geben. Das Einkommen darf nicht unterhalb der einschlägigen Tarifverträge liegen. Sind diese nicht vorhanden, so muss mindestens der ortsübliche Lohn gezahlt werden. Die Anforderungen an die Mobilität müssen begrenzt sein. Eine angebotene Tätigkeit, die weit unter der erworbenen Qualifikation liegt, ist unzumutbar. Mit derartigen Zumutbarkeitsregelungen gibt es einen Schutz davor, jede Arbeit aufnehmen zu müssen!

ver.di lehnt die derzeitig diskutierten Konzepte eines Bürgergeldes bzw. bedingungslosen Grundeinkommens ab. Staatliche Hilfeleistungen müssen Bedürftige erhalten, nicht die gesamte Bevölkerung. Zur Verfügung stehende Mittel müssen den Personen zugute kommen, die am Rande oder unterhalb der Armutsgrenze leben. Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde unter anderem in Kombination mit Erwerbseinkommen wie ein Kombilohn wirken und eine unkontrollierbare Dumpingwirkung auf alle Arbeitseinkommen ausüben.

Von neoliberaler Seite vertretene Bürgergeld-Modelle zielen dabei auf eine Absenkung der sozialen Sicherung auf ein Minimalniveau, das noch unter dem heutigen Arbeitslosengeld II liegt. Absicherung oberhalb dieses Armutsniveaus soll den privaten Versicherungen überlassen. Die Sozialversicherungen sollen demontiert bzw. abgeschafft werden. Zugleich sollen bisherige Schutzrechte der Beschäftigten zerschlagen werden, weil das Bürgergeld eine ausreichende Absicherung bietet.

Teile der Alternativbewegung streben ein bedingungsloses Grundeinkommen weit oberhalb des bisherigen Grundsicherungsniveaus an. Zu dessen Finanzierung müssten mittels enorm hoher Abgaben auf alle Erwerbseinkommen sowie sehr hoher Verbrauchsteuern überwiegende Teile des Volkseinkommens – insbesondere aus den Mittelschichten – umverteilt werden. Für solche Konzeptionen gibt es weder ökonomisch noch politisch Realisierungsmöglichkeiten. Zu befürchten ist vielmehr, dass damit von den gewerkschaftlichen Alternativen abgelenkt und neoliberalen Bürgergeldkonzepten Vorschub geleistet wird, die sich gegen Mindestlöhne, Tarifverträge, Mitbestimmung und den Sozialstaat wenden.

Den von Armut Betroffenen wird langfristig ein nicht erreichbares besseres Leben versprochen, während sich die Existenzgrundlagen in der Wirklichkeit zunehmend verschlechtern.

Erwerbslose und Erwerbstätige insbesondere in den unteren Einkommensgruppen brauchen kurzfristige Einkommensverbesserungen: durch bessere Löhne und bessere Arbeit sowie durch eine bessere Grundsicherung.

Angenommen

B 099 Bundeserwerbslosenausschuss

Existenzsicherung und Teilhabe: Bedarfsorientierte Grundsicherung und gesetzlicher Mindestlohn!

Millionen von Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind von Armut bedroht, Millionen von Menschen leben mehr oder weniger in Armut. Betroffen sind Erwerbstätige wie Erwerbslose. Auf der einen Seite breiten sich Niedriglöhne aus und soziale Leistungen sinken. Die Armut von Vielen wächst. Auf der anderen Seite explodieren Einkommen und Vermögen. Der Reichtum von Wenigen steigt.

Ob working poor, abgehängtes Prekariat oder Unterschicht, ob Hartz IV oder Niedriglöhne: Die Armut muss nachhaltig überwunden werden – bei Löhnen und bei sozialen Leistungen gleichermaßen. Wir brauchen ein Recht auf existenzsichernde Arbeit sowie ein Recht auf Existenzsicherung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch bei Erwerbslosigkeit, jenseits von Repressionen und Sanktionen. Die Existenzgrundlagen für Erwerbstätige wie für Erwerbslose und ihre Familien müssen gleichermaßen deutlich verbessert werden.

In einem ersten Schritt

- muss ein gesetzlicher Mindeststundenlohn von 7,50 € eingeführt werden und die Tarifverträge mit höheren Löhnen müssen allgemeinverbindlich werden (gegebenenfalls auf Grundlage der Entsenderichtlinie), und
- der Regelsatz der Grundsicherung muss auf mindestens 420,00 € erhöht werden und die Rahmenbedingungen für die Grundsicherung, insbesondere für die Kinder, müssen umfassend verbessert werden.

Ein Recht auf existenzsichernde Erwerbsarbeit muss gesetzlich verankert werden. Die Arbeitszeit soll schrittweise verkürzt werden; damit mehr Menschen die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit eröffnet wird.

Konzeptionen zur Existenzsicherung, die

- sich gegen den gesetzlichen Mindestlohn richten,
- die Verbindlichkeit von Tarifverträgen und tariflichen Mindestlöhnen schwächen,
- Niedrig- und Dumpinglöhne fördern und zur Ausweitung von Kombilöhnen führen,
- die Verbesserung der Grundsicherung erst in ungewisser Zukunft ermöglichen;

B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

- auf den Abbau und die Auflösung des Sozialstaates und der Sozialversicherungen zielen,
- das Niveau der Grundsicherung bzw. des Arbeitslosengeldes II absenken wollen oder
- eine Ausgrenzung und Verschiebung von "Überflüssigen" auf Abstellgleise begünstigen

lehnt ver.di ab. Diese Elemente und Konzeptionen finden sich bei Neoliberalen und in bürgerlich-alternativen Kreisen, sie sind anzutreffen in Modellen wie dem allgemeinen Bürgergeld oder dem bedingungslosen Grundeinkommen, unter anderem bei der FDP, in CDU-Kreisen um Althaus, bei Wirtschaftsberatern wie Straubhaar, Wirtschaftswissenschaftlern wie Friedman sowie bei Unternehmern wie Werner und anderen.

Das Ziel von ver.di bleibt die zeitnahe, unmittelbare, schrittweise Verbesserung der Lage von Millionen von Menschen, von Erwerbstätigen wie von Erwerbslosen, die nicht auf eine ferne Zukunft warten können, die von Armut bedroht sind oder die jetzt am Rande der Armut oder in Armut leben. Das Ziel der Gewerkschaften ist zugleich die Verbesserung der Lage von Millionen von Menschen in den Mittelschichten, die fortwährend durch die verschiedensten

Umstände (sei es Betriebsschließungen, sei es Massenentlassungen) in Armut geraten können und deren existenzsichernde Erwerbseinkommen durch Niedriglöhne und Hungerlöhne (und die davon ausgehenden Verdrängungseffekte) gefährdet werden.

Die Sozialversicherungen sollen stabilisiert sowie auf breitere und stabilere Grundlagen gestellt werden. Der Sozialstaat und die Staatsfinanzen sollen gestärkt werden. Das Tarifrecht muss gestärkt, die Tarifverträge verbessert und ihre Anwendung muss verbreitert werden. Die Tarifautonomie muss gestärkt werden und ihre Wirkung umfassender entfalten. Dort wo sie das für Erwerbstätige nicht tut oder für Erwerbslose nicht tun kann, müssen gesetzliche Regelungen die Existenz von Millionen von Menschen auf einem menschenwürdigen Niveau sichern und gesellschaftliche Teilhabe durch bessere Löhne und eine bessere Grundsicherung ermöglichen.

Angenommen

B 100 Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz

Diskussion zum Thema Grundeinkommen

ver.di organisiert einen Denk- und Diskussionsprozess, der anhand des Themas "Grundeinkommen" die Entwicklung eines humanen Gesellschaftsmodells zum Ziel hat.

Angenommen

B 101 Bezirkskonferenz Westpfalz

Diskussion zum Thema Grundeinkommen

ver.di will in einem strategisch-konzeptionellen Prozess die Solidarität mit den Menschen für die Menschen beleben (ver.di-Bundeskongress 2003). Die Konkurrenz um die Arbeitsplätze allerdings entsolidarisiert die Menschen mehr und mehr und führt gleichzeitig zu größerer Armut mit allen politischen und wirtschaftlichen Risiken.

Wenn wir davon ausgehen, dass wir keine Vollbeschäftigung mehr erreichen, brauchen wir ein gesellschaftliches Gegenmodell. Wir leben in einer Zeit, in der der Wert eines Menschen an seiner Arbeit gemessen wird. Dieses manische Schauen auf Arbeit belastet viele sehr, diejenigen, die einen oder mehrere Arbeitsplätze haben und diejenigen, die keinen Arbeitsplatz haben. Dabei müsste niemand ins soziale Abseits rutschen.

Dazu müssen wir nur lernen, radikal und revolutionär zu denken. ver.di wird aufgefordert, einen Denk- und Diskussionsprozess zu organisieren, der anhand des Themas "Grundeinkommen" die Entwicklung eines humanen Gesellschaftsmodells zum Ziel hat.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100

B 102 Landesbezirkskonferenz Bayern

Vorwärts mit dem Lebenssicherungsgeld!!

ver.di fordert eine staatliche Grundsicherung aller Menschen, unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Arbeitsbegriff: Lebenssicherungsgeld). Dieses Lebenssicherungsgeld wäre die Weiterführung der Mindestlohnpolitik und würde diese mittel- und langfristig ablösen.

Mit einem "Lebenssicherungsgeld" wird nicht nur die Arbeit im kapitalistischen Verwertungsprozess, sondern auch in der regenerativen Tätigkeit und im ehrenamtlichen Engagement anerkannt und honoriert, soziale Missstände ausgehebelt und ein solidarisches Miteinander besser ermöglicht.

Das "Lebenssicherungsgeld" muss den Menschen die Lebens-, Mitbestimmungs- und Mitwirkungschancen soweit sicherstellen, dass alle Bedürfnisse befriedigt werden können.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100

B 103 Bundesjugendkonferenz

Vorwärts mit dem Lebenssicherungsgeld!!

ver.di fordert eine staatliche Grundsicherung aller Menschen unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Arbeitsbegriff: Lebenssicherungsgeld).

ver.di wird aufgefordert, hierzu einen Diskussionsprozess zu organisieren. So lange aber intern noch keine breite Mehrheit für ein solches Modell gefunden ist, müssen wir nach Außen alle Vorschläge in Richtung Lebenssicherungsgeld ablehnen und konsequent für einen Mindestlohn von 7,50 € kämpfen.

Dieses Lebenssicherungsgeld wäre die Weiterführung der Mindestlohnpolitik und würde diese mittel- und langfristig ablösen.

Mit einem "Lebenssicherungsgeld" wird nicht nur die Arbeit im kapitalistischen Verwertungsprozess, sondern auch in der regenerativen Tätigkeit und ehrenamtliches Engagement anerkannt und honoriert, soziale Missstände ausgehebelt und ein solidarisches Miteinander besser ermöglicht.

Das "Lebenssicherungsgeld" muss den Menschen die Lebens-, Mitbestimmungs- und Mitwirkungschancen soweit sicherstellen, dass alle Bedürfnisse befriedigt werden können.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 100

B 104 Bundesfachbereichskonferenz 10

Mindestlohn

ver.di wird aufgefordert, sich für die Schaffung eines gesetzlichen Mindestlohnes einzusetzen. Anzustreben ist ein Mindestlohn von 7,50 €/Stunde. Eine Kombination mit Kombilöhnen oder ähnlichen Konstruktionen mit staatlichen Lohnzuschüssen ist abzulehnen.

Der Mindestlohn muss für alle Branchen und alle Arbeitgeber verbindlich sein. Über seine jährliche Anpassung befindet eine Kommission, bestehend aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Wissenschaft.

Von dieser Kommission ist auch ein jährlicher Bericht zu den Auswirkungen des Mindestlohns am Beispiel ausgesuchter Branchen zu erstellen.

Die Kontrollen über die Einhaltung des Mindestlohns erfolgt durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Sie werden tätig nach Hinweisen aus Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen, Betriebsräten oder Beschäftigten.

Dessen ungeachtet müssen die Kontrollen hinsichtlich der Arbeitszeiten insbesondere in den Betrieben, die mit Festlöhnen ihre Beschäftigten entlohnen, ausgeweitet werden, damit diese nicht durch unbezahlte Arbeitszeiten die gesetzliche Regelungen des Mindestlohnes unterschreiten.

Angenommen

B 105 Bezirkskonferenz Mittel/Nordthüringen

Mindestlohn kein Kombilohn – Selbstverpflichtung für ver.di

Alle Gliederungen von ver.di setzen sich für die schnellstmögliche Regelung für einen gesetzlichen Mindestlohn ein, der für alle Branchen gleich ist und der von der Höhe her ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Die unterste Grenze muss bei mindestens 7,50 € pro Stunde liegen.

Alle ver.di-Gliederungen geben Fremdleistungen nur in Auftrag, wenn die Beschäftigten im beauftragten Betrieb nach Tarif bezahlt werden, mindestens aber ein Stundenlohn von 7,50 € gezahlt wird.

Ein Kombilohnmodell, welches von einigen Wirtschaftsexperten bzw. Politikern gefordert wird, lehnen wir ab, da dies nur eine Subventionierung der freien Wirtschaft im Bereich für gering vergütete Beschäftigungsverhältnisse bedeuten würde und somit zukünftig Normalarbeitsverhältnisse abgebaut und durch "geförderte" Arbeitsplätze verdrängt oder in diese umgewandelt würden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104

B 106 Bezirkskonferenz Neubrandenburg

Mindestlohn statt Kombilohn

Der Bundesvorstand wird beauftragt, konsequent für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes einzutreten und Kombilöhne in welcher Form auch immer abzulehnen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104